

KAMMER DIE NEUE EXPERTIN FÜR PLANUNGS-EXPORT

SERVICE AKTUELLE SPRÜCHE DER BAUOBERBEHÖRDE

INTERVIEW DIE NEUE WIENER WOHNBAU-STRATEGIE

DIE ZUKUNFT DES HONORARWESENS FÜR 'N APPEL UND 'N EI?

TITELGESCHICHTE Das Hauptthema dieser Ausgabe ist die momentan wichtigste Frage des gesamten Berufsstandes: Was folgt auf die von der EU und den österreichischen Wettbewerbsbehörden gekippten Honorarordnungen? Oder anders gefragt: Wie kommen Ziviltechniker in Zukunft zu ihrem Geld?

Ende 2006 wurden alle Honorarleitlinien für Architekten und Ingenieurkonsulenten auf Druck der EU-Kommission und österreichischer Wettbewerbsbehörden aufgehoben. Was folgt?



ILLUSTRATION: THOMAS KUSSIN

Die Reform der Honorarordnungen

Am 3. Jänner 2007 wurde auf der Website der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland folgende Information veröffentlicht. Sie ist von historischer Qualität und lautet:

„Die Honorarleitlinien der Ziviltechniker wurden mit 31.12.2006 außer Kraft gesetzt. Damit hat die Bundeskammer dem bereits seit 1.1.2006 gültigen Kartellgesetz 2005, das keine unverbindlichen Verbandsempfehlungen mehr vorsieht, entsprochen. Bestehende Verträge, die auf die Honorarleitlinien Bezug nehmen, bleiben davon unberührt.“

Und weiter: „Derzeit findet eine bundesweite Erhebung des Zeitaufwandes für die Erbringung von Architektenleistungen statt. Erste Ergebnisse dieser Erhebung werden im Frühjahr 2007 erwartet. Dadurch sollen künftig Abschätzungen des Zeitaufwandes unterstützt werden.“

Das klingt ein bisschen wie britisches Understatement. In Wahrheit jedoch haben diese wenigen Sätze enorme Sprengkraft. Denn es geht um nicht mehr und nicht weniger als um die grundlegende Frage: Wie viel Geld sollen, dürfen und können Architekten und Ingenieurkonsulenten in Zukunft für ihre Leistungen verlangen? Oder noch besser: Wie viel Kohle werden sie nach dem Fall der Honorarleitlinien überhaupt noch bekommen?

Diese Titelgeschichte von „derPlan“ beschreibt die nahezu 4.000-jährige Genese dieser Grundsatzdebatte, schildert die dramatischen Entwicklungen der jüngsten Jahre durch die neue Wettbewerbspolitik der EU und gibt einen Überblick bezüglich der momentanen Lösungsvorschläge.

Plus: Alle Meinungen zum Thema im Rahmen der aktuellen Round-Table-Diskussion.

Ab Seite 3 •••

Aus dem Inhalt

RECHT: ENDE DES BauKG?

Im Herbst 2006 hat der Verfassungsgerichtshof den § 4 Absatz 1 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes aufgehoben. Das Urteil wird per 30. Juni 2007 wirksam. In dieser Bestimmung werden Koordinations- und Aufsichtspflichten des Bauherrn in Zusammenhang mit dem Einsatz von Arbeitern auf der Baustelle geregelt. Wenn der Bauherr seine diesbezüglichen Pflichten verletzt, drohen ihm Geldstrafen von bis zu 14.530 Euro. 10

STEUER: GEWERBE ODER NICHT?

Gehen Sie einer „selbstständigen Arbeit“ nach oder einem „Gewerbe“? Das mag für die Art Ihrer Tätigkeit egal scheinen, aus steuerrechtlicher Sicht ist diese Frage jedoch von eminenter Bedeutung. Denn an die jeweilige Einkunftsart sind bestimmte steuerliche Begünstigungen geknüpft. Für Ziviltechniker gilt es vor allem zu klären: Was fällt unter selbstständig? Und welche Leistungen sind gewerblich? Lesen Sie alles über die neuesten Spitzfindigkeiten des heimischen Fiskus. 12

AKADEMIE: U-BAHN OHNE PILOT

Das Stichwort heißt „APM“ und steht für „Automated People Movers“. Das sind vollautomatisierte Transportsysteme wie etwa führerlose Züge für U-Bahnen oder Flughafenverbindungen. Alles zu diesem Thema bietet eine internationale Konferenz der Arch+Ing Akademie vom 22. bis 25. April 2007 in Kooperation mit der American Society for Civil Engineers. 14

KURZ & BÜNDIG

Kommentar: Christian Klausner

Die optimale Cashflow-Planung: Wie man über Liquiditätsengpässe locker hinwegkommt. 11

Kammer-intern

Die aktuellen Berichte aus den Sektionen und Ausschüssen. 14

Wohnen in Wien

Die Strategie und die zukünftigen Pläne des Wohnfonds Wien. Die neue Chefin im Gespräch. 15

Kolumne: Ute Woltron

Über den Vorschlag von Josef Pröll, weniger zu fliegen. 16

Achtung: Neues Unternehmensgesetzbuch

Mit 1. Jänner 2007 trat das Handelsrechts-Änderungsgesetz in Kraft. Damit sind nicht nur das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB), welches das 1938 eingeführte Handelsgesetzbuch (HGB) ablöst, sondern gleichzeitig ebenfalls Änderungen

des ABGB und des Firmenbuchgesetzes in Kraft getreten.

Diese bringen auch für die Angehörigen der freien Berufe wie etwa Architekten und Ingenieurkonsulenten, damit auch für Ziviltechnikergesellschaften, weitreichende rechtliche Änderungen.

Das HGB hatte als Anknüpfungspunkt die (veraltete) Figur des „Kaufmannes“. Dieser Definition entsprachen die Vertreter freier Berufe nicht.

Das neue UGB hingegen knüpft an die Figur des „Unternehmers“ an, der sich am Unter-

nehmerbegriff des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) orientiert. Unter diese Definition des Unternehmers fallen auch die Vertreter der freien Berufe.

Lesen Sie, was diese Definitionsänderungen für den Berufsstand bedeuten. Ab Seite 9 •••

Unsere Herausforderung – den Lebensstil aller gestalten

Der Berufsstand der Architekten und Ingenieurkonsulenten macht es von jeher – wir prägen den Lebensstil in Sachen Bau, Design, Konstruktionen, ja selbst Kunst. Selbstbewusst, kundenorientiert, marktgerecht.



Andreas Gobiet,
Präsident

Liebe Leserin,
lieber Leser!

Die aktuelle Titelgeschichte beschäftigt sich mit der Zukunft der Honorarleitlinien für Architekten und Ingenieurkonsulenten. Es ist eines der wichtigsten Themen, mit denen sich unsere Berufsvertretung im Moment intensiv auseinandersetzt. Und wir sind auf dem besten Weg zu einer optimalen Lösung.

Obwohl dieser Diskussionsprozess noch nicht abgeschlossen ist, haben wir uns dennoch entschieden, das Thema auf die Titelseite von „derPlan“ zu heben. Denn wir sind überzeugt von unserer Verpflichtung, alle Mitglieder über den aktuellen Stand unserer Arbeit und auch

„Wir müssen **alle lernen**, nach den **Bedingungen des Marktes** zu kalkulieren. Und dabei danach trachten, den **Kunden als Dienstleister** bestmöglich zu bedienen.“

der rechtlichen Lage zu informieren. Dies wird ebenso durch unser diesmaliges ausführliches Round-Table-Gespräch dokumentiert.

Die Debatte zirkelt um Fragen, die zuerst in allen Details erarbeitet werden mussten. Die Stichworte sind „Kalkulationshilfen“, „Berechnungsleitlinien“, „Mehrwert Architekt“, „Sicherheit Ingenieur“. Derzeit sind alle Fachkräfte der

Kammer dabei, diese Fragen endgültig zu formulieren und kluge Antworten darauf zu geben. In der aktuellen Titelgeschichte von „derPlan“ bekommen Sie einen Vorgeschmack auf die Resultate.

Aber wie auch immer diese Ergebnisse ausfallen mögen – zwei Fakten sind klar:

- Wir alle müssen lernen, nach den Bedingungen des Marktes zu kalkulieren.
- Und danach trachten, den Kunden als Dienstleister bestmöglich zu bedienen, ohne unsere ureigenste Identität als Planer aufzugeben.

Darum dreht sich die aktuelle Titelstory. Sie reflektiert anhand unserer neuen Preisgestaltungsmethoden Herkunft, Gegenwart und Zukunft unseres Berufes.

Der Grundtenor dabei ist ebenfalls völlig eindeutig: Die Arbeit der österreichischen Architekten und Ingenieurkonsulenten stellt für jeden Auftraggeber einen unschätzbaren Mehrwert dar. Unser Berufsstand richtet sich nach den Anforderungen der Kunden, wir lösen deren Probleme auf vielfältige, aber vor allem kreative Weise, orientieren uns nach den Wünschen der Klientel und schaffen als Planer so Sicherheit und Lebensstil für die Gesellschaft der Zukunft.

Die zentrale Orientierungsinstanz für alle Ziviltechniker sind dabei die Rahmenbedingungen des Marktes. Hier bilden sich die

Preise, hier werden Angebot und Nachfrage geregelt. Gleichzeitig jedoch dürfen wir sagen, dass wir uns voller Selbstbewusstsein und Zuversicht den Aufgaben der Zukunft stellen. Denn wir wissen: Alle Planer – vor allem Architekten und Ingenieurkonsulenten – prägen unsere Umwelt, unsere Stadt, unser Sehen, kurzum: einen wesentlichen Teil unseres Lifestyles. Und selbstverständlich stehen dabei die Wünsche, Ansprüche und Visionen der Kunden im Zentrum unserer Bemühungen.

Deswegen möchten wir in Zukunft diesem Bereich in unserer Zeitschrift „derPlan“ größeren Umfang widmen: Die Ideen dazu sind mannigfaltig, und wir bitten Sie um Ihren Input. Ein Stichwort sei hiermit gegeben: „Plan & Style“.

Sämtliche anderen Teile von „derPlan“ werden natürlich nicht vernachlässigt: Rechtsinfos gibt es ab Seite 10, Steuerinfos ab Seite 12, Akademie-Fortbildungsangebote ab Seite 14. Ganz besonders möchte ich Sie diesmal noch auf ein Interview mit Dr. Thomas Höhne anlässlich des Erscheinens seines neuen Buches „Architektur und Urheberrecht“ hinweisen (Seite 7). Es wurde in Zusammenarbeit mit dem Manz-Verlag und der Kammer in Anwesenheit hochkarätiger Gäste präsentiert.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Andreas Gobiet, Präsident

Bezahlte Anzeige

UNSER WISSEN FÜR IHR VERTRAUEN

Betriebsübergabe

Freiberufler bauen ihre Unternehmen über Jahrzehnte auf. Vor der **Pensionierung** besitzen sie ansehnliche Betriebe mit einem langjährig aufgebauten Kundenstock und wertvollem Spezial-Know-How. Es bedarf geschickter rechtlicher und **steuerlicher Gestaltungen** um das Lebenswerk erfolgreich zu übergeben und wenn möglich auch noch eine lukrative Altersvorsorge zu schaffen.

Wir begleiten Nachfolger und Übergeber durch den **Übergabeprozess** und unterstützen sowohl bei der Kaufpreisfindung, Rechtsformgestaltung und Finanzierung als auch bei Haftungsoptimierung oder Businessplanung.

Erfolgsfaktoren für den Nachfolger sind ein geregelter Übergang, die passende Rechtsform und eine geeignete Finanzierung. Die steuerliche Optimierung der Übergabe bringt nicht nur eine verbesserte Startbasis für den Übernehmer, sondern erhöht auch den Übergabeerlös für den Übergeber. Wichtig ist auch der richtige **Zeitpunkt**: Oft beginnt der Wert eines Betriebes bereits Jahre vor der Pensionierung zu sinken!

Aufgrund der Komplexität einer Unternehmensübergabe empfiehlt es sich, einen spezialisierten Wirtschaftstreuhänder zu befragen, eine Zweitmeinung einzuholen oder einfach auf einen **unserer Vorträge** vorbeizukommen! Wir starten am **29.03.2007** unsere **ZT Vortragsreihe** mit dem Thema Steuer- und Rechtsformgestaltung, sowie einen Überblick zum neuen Vergabegesetz. Informationen dazu finden Sie in der beigelegten Einladung oder unter www.diewirtschaftstreuhaender.at



Steuerberater
Mag. Johann Lehner

Steuerberater
Mag. Martin Baumgartner

Start ZT Vortragsreihe!
29.03.2007

1010 Wien / Rudolfsplatz 6
+43 1 4051491
2000 Stockerau / Schießstattg. 7
+43 2266 694-0
www.diewirtschaftstreuhaender.at

dIE[®]
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
STOCKERAU · WIEN

LESERBRIEFE

„derPlan“, Nr. 3/2006:
Artikel „Normenbindung“

Mit Interesse hat die ÖBB-Infrastruktur Bau AG den Beitrag im Plan 3/2006 zur aktuellen Diskussion zur Frage der Bindung an ÖNORMEN durch das BVergG 2006 (Seite 10) gelesen. Zur Klarstellung möchten wir festhalten, dass eine den §§ 97 Abs. 2, 99 Abs. 2 BVergG 2006 vergleichbare Regelung im Sektorenbereich (§§ 163 f) des BVergG 2006 fehlt. Das Bundesvergabeamt hat daher bereits ausgesprochen, dass – sinngemäß – im Sektorenbereich die Bestimmungen der (Werkvertrags-) ÖNORM B 2110 nicht als Messlatte für die Gestaltung von Ausschreibungsbestimmungen dienen (BVA 06. 11. 2006, N/0079-BVA/11/2006).

Wir möchten Ihren geschätzten Lesern nicht vorenthalten, dass für Sektorenauftraggeber – wie die ÖBB-Infrastruktur Bau aktiengesellschaft – das im gegenständlichen Beitrag dargestellte Szenario einer Bindung an ÖNORMEN nicht gilt. Darüber hinaus sollte nicht übersehen werden, dass z.B. die ÖNORM B 2110 im Vergleich zum AGBG für Auftraggeber deutlich nachteilige Regelungen (vgl. nur die Haftungsbegrenzung für Schäden bei leichter Fahrlässigkeit) beinhaltet. Die sogenannte Nor-

menbindung kann daher zu Beeinträchtigungen der Vertragsfreiheit öffentlicher Auftraggeber führen. Derzeit ist bereits ein Antrag auf Gesetzesprüfung im Hinblick auf §§ 97 Abs. 2, 99 Abs. 2 BVergG 2006 beim VfGH anhängig.
DI Dr. Georg-Michael
Vavrovsky
Vorstand ÖBB-Infrastruktur Bau AG
A-1010 Wien

„derPlan“, Nr. 3/2006:
Titelstory „Ausbildung“

Mit Bedauern mußte ich feststellen, dass sich nicht einmal die verantwortliche Ingenieurkammer über die Begriffe im Ziviltechnikergesetz im Klaren ist. Wie wäre es sonst zu verstehen, dass bei einzelnen Architekten (z.B. Seite 3 und Seite 5 Simlinger) Architekt und Ziviltechniker steht.

Deutlich wird dies im ganzen Kapitel „Thema Ausbildungsstreit“, wo von angeblichen Ausbildungsproblemen gesprochen wird und ausschließlich Architekten sowohl hochschulseitig als auch von unserem Berufsstand her zu Wort kommen. Auch dort vertritt die Kammer den Standpunkt, dass nur Architekten die wahren Ziviltechniker sind, was sich ja aus den Themen, die für das offizielle Organ der Ingenieurkammer, ausgewählt werden, ableiten lässt.

Ein außenstehender Leser

muss zu Auffassung kommen, dass die Ingenieurkammer die Kammer der Architekten und keineswegs der übrigen Ziviltechniker ist. Ich bedaure diese standespolitische Entwicklung, die meiner Meinung nach auch gar nicht dem Wohle der Architekten dient, da ja die übrigen Ziviltechnikerbefugnisse auch eine Hilfestellung für den Berufsstand der Architekten sein könnten.

Prof. Dr. Ernst Zeibig
Ingenieurkonsulent für
Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen im
Maschinenbau
A-1190 Wien

Zu Ihren Beiträgen zur Planerausbildung in Österreich verweise ich auf meine folgen Veröffentlichungen, in denen ich seit 1975 vor dem „Desaster der Master“ gewarnt habe:

- „Ein Beitrag zur Weiterentwicklung des Berufsbildes der Architekten“ (Bauforum, Heft 52/1975).
- „Planungs- und Bauökonomie im Hochbau“ (Österreichische Bauzeitung, Nr. 5/1981).
- „Ein Fachhochschulstudienangang als Ausbildungsmöglichkeit der Architekten in Österreich“ (Österreichische Bauzeitung, Nr. 9/1998).

Prof. DI Dr. Rudolf
Habison, Zivilingenieur
für Hochbau
A-1130 Wien

IMPRESSUM

MEDIENINHABER & HERAUSGEBER Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsplatz 9, wien.arching.at **KONZEPTION & REDAKTION** Rainer Himmelfreundpointner **GRAFIK** Rainer Dempf **MITARBEITER TEXT** Horst Fössl, Martin Huber, Hubert Kempf, Barbara Freitag, Christian Klausner, Maria Kollmann, Petra Pesak, Johannes Schnitzer, Robert Silberbauer, Hermann Wedenig, Ute Woltron **VERLAG** Edition HFP/Wien **DRUCK** Landesverlag Druckservice GmbH, 4602 Wels

DIE RECHEN-AUFGABE

TITELGESCHICHTE Die Reform des Honorarwesens für Architekten und Ingenieurkonsulenten ist das derzeit wohl heißeste Thema des Berufsstandes. Es geht um grundsätzliche Zukunftsfragen. Es geht um heftige Branchenstruktur-Debatten. Aber vor allem geht es ums Geld. Eine Übersicht. VON RAINER HIMMELFREUNDPOINTNER

Ziemlich genau 167 Seiten umfasst die Erklärung der neuen SPÖ-ÖVP-Regierung. Doch lediglich acht schlanke Zeilen finden sich zur aktuellen Situation der freien Berufe. Zentrale Aussage: Für Architekten, Ingenieurkonsulenten, Apotheker, Ärzte, Notare, Anwälte oder Wirtschaftstreuhänder soll es in Zukunft „nicht nur aus wettbewerbspolitischen, sondern auch aus beschäftigungspolitischen Erwägungen mehr Wettbewerb und leichteren Zugang geben“.

Hinter diesen mürben Worten steckt gewaltige Sprengkraft.

Denn die aktuelle Regierung wirft den Kammern der freien Berufe Österreichs indirekt vor, den Wettbewerb einzuschränken und den Berufszugang zu erschweren. Dabei stützt sie sich auf Entscheidungen der EU-Kommission und ebenso auf die Expertise von Michael Böheim, Wettbewerbsexperte des WIFO. Dieser stuft sowohl die Regulierung des Zuganges als auch das Wettbewerbsverhalten der freien Berufe nicht zuletzt durch diverse „Honorarrichtlinien“ als „sehr restriktiv“ ein. Außerdem kritisiert er „verbindliche Festpreise bzw. Preisempfehlungen, Werbe- und Zugangsbeschränkungen bis zum Gebietsschutz sowie Vorgaben zu Unternehmensformen und berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit“.

Im Klartext: Ein hinterlistiges Freiberuflerkartell nach dem anderen lauert auf das Geld ahnungsloser Konsumenten.

Als weitere Basis für diese Argumentation wird eine im Jänner 2003 im Auftrag der EU-Kommission veröffentlichte Studie des Instituts für Höhere Studien (IHS) angeführt. Titel: „Economic Impact in the Field of Liberal Professions in Different Member States“. Resultat: Die freien Berufe wiesen in Österreich, Italien, Luxemburg, gleich gefolgt von Deutschland, Spanien und Frankreich, die höchste Regulierungsdichte auf. Die Niederlande, Irland, Finnland oder auch Dänemark hingegen verfügten über die liberalsten Wettbewerbsregime innerhalb der EU. Der EU-Bericht: „Es gibt keine Anzeichen für ein Marktversagen in den weniger stark reglementierten Ländern. Im Gegenteil: Mehr Freiheit bei der Berufsausübung ermöglicht eine höhere Wertschöpfung.“

„Was Österreich angeht, so stimmt das einfach nicht“, entgegnet Gerhard Benn-Ibler, Rechtsanwaltskammer-Chef und Präsident des Bundeskomitees der freien Berufe. „Unser Land wird unter seinem Wert geschlagen. Denn der Großteil dieser Beschränkungen ist für die meisten freien Berufe längst nicht mehr wirksam. Wir sind voll liberalisiert und europareif.“ Der renommierten „Neuen Zürcher Zeitung“ war dieser Diskurs Anfang Februar 2007 allerdings Anlass genug, um in einer Analyse zu fragen: „Können subjektive Befindlichkeiten und objektive Tatsachen so weit auseinanderklaffen? Oder sind die einstigen Vorgaben heute so verinnerlicht, dass sie quasi freiwillig nachvollzogen werden?“

DIE SITUATION DER ZIVILTECHNIKER Für den Berufsstand der österreichischen Architekten und Ingenieurkonsulenten – das sind landesweit rund 3.650 Architekten und etwa 3.100 Ingenieurkonsulenten (Bundeskammermitglieder), die allein in Wien, Niederösterreich und Burgenland ein jährliches Honorarvolumen von zirka 550 Millionen Euro (Stand 2005) erwirtschaften, also gut viermal so viel wie alle planenden Baumeister (126 Millionen Euro) zusammen – ist diese Angelegenheit von nahezu existenzieller



ILLUSTRATION: THOMAS KUSSIN

Bedeutung. Denn über Jahrhunderte tradierte Honorar-Übereinkommen wurden innerhalb weniger Jahre von der EU-Wettbewerbskommission und den nationalen österreichischen Kartellbehörden trotz heftiger Gegenwehr der Standesvertreter Ende 2006 hinweggefegt. „Und zwar deswegen, weil die EU europaweit eine freie Preiswettbewerbssituation schaffen will“, sagt der renommierte Wiener Dipl.-Ing. und Univ.-Prof. Hans Lechner. „Ob das auch für uns knapp 7.000 Ziviltechniker in Österreich relevant ist, interessiert doch die in Brüssel überhaupt nicht.“

Am 3. Jänner dieses Jahres musste die Wiener Kammer ihren Mitgliedern jedenfalls offiziell mitteilen: „Die Honorarleitlinien der Ziviltechniker wurden mit 31.12.2006 außer Kraft gesetzt. Damit hat die Bundeskammer dem bereits seit 1.1.2006 gültigen Kartellgesetz, das keine unverbindlichen Verbandsempfehlungen mehr vorsieht, entsprochen.“ Einen Tag später schob die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ein süffisantes Schreiben nach: „Diesem Beschluss gingen langjährige – zum Teil sehr schwierige – Verhandlungen zwischen den Wettbewerbsbehörden und der Bundeskammer voraus.“

Der Grund für die Abschaffung sämtlicher Honorarleitlinien für alle Befugnikategorien von Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie dafür, solche Regelungen so schnell wie möglich zu ändern, wird durch die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien als Kartellgericht vom 14. April 2005 und des Obersten Gerichtshofes als Kartellobergericht vom 20. Dezember 2005 so formuliert: „Die Honorarleitlinien widersprachen sowohl der österreichischen Rechtsprechung als auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission. Sie waren geeignet, durch Angabe von konkreten Preisen den Preiswettbewerb zu beschränken.“ Dazu Kammer-Jurist Christoph Tanzer: „Laut Artikel 81 des EG-Vertrages sind Preisempfehlungen wettbewerbswidrig, weil daraus Preiskartelle entstehen könnten. Daher mussten wir uns dem Urteil beugen.“

Das anfangs verbreitete Gegenargument, dass sich sowieso keiner an diese Honorarleitlinien gehalten habe, sei „voll nach hinten losgegangen“, so Tanzer. „Die EU und BWB haben daraufhin gesagt, wenn der Markt eh günstigere Preise bilde, als die Honorarleitlinien vorgeben, dann seien diese ja zur Täuschung geeignet. Ein Grund mehr, sie abzuschaffen.“

DIE GESCHICHTE DER PREISE Die EU habe manchmal eine Neigung, kritisiert Gerald Klement, Direktor der Kammer der Wirtschafts-

treuhänder, zu einer „Re-Regulierung“. Sie regulierte erstmals die Symmetrie von Bananen. Und sie re-reguliert seit der Entscheidung der Kommission vom 9. Februar 2004 auch die „Regeln für freie Berufe in der EU“. Ihr Verdikt: „Zahlreiche empirische Untersuchungen zeigen, dass sich eine übermäßige oder veraltete Reglementierung nachteilig auf die Verbraucher auswirken kann. Solche Regelungen können den Wettbewerb zwischen Leistungserbringern ausschalten oder einschränken und so die Anreize für Freiberufler mindern, kosteneffizient und kostengünstig zu arbeiten, die Serviceleistung zu verbessern oder innovative Dienstleistungen anzubieten.“

Stimmt das? Das lässt sich vielleicht am besten aus historischer Sicht beurteilen: Die ersten Hinweise auf Gebührenordnungen für Planer finden sich bereits im „Codex Hammurabi“ um zirka 1700 vor Christus. Dort steht sinngemäß in Stein gemeißelt: „Wenn ein Baumeister einem Bürger ein Haus baut, so gibt er ihm für einen Musar Wohnfläche zwei Sekel Silber.“ Danach war mal 3.400 Jahre Ruhe. Erst 1772 hält eine „Taxe der Kommissionsgebühren für Bedienstete der Churmark“ (im heutigen Polen) fest, dass planenden Baubeamten gewisse Prozentsätze der Baukosten zustünden. Seit dem 19. Jahrhundert wurden derartige Regelwerke verfeinert, angepasst und geändert, oft auf Irrwegen. „Denn meist erfolgten die Reformen nach politischen oder philosophischen Ansätzen. Nie aber nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen, die indes entscheidend sind“, erklärt der Wiener Architekt Hubert Kempf, der sich im Rahmen einer Dissertation mit der Entwicklung und Neugestaltung des Gebührenkomplexes beschäftigt. „Eine der zentralen Figuren im 20. Jahrhundert war der ‚Gebühren-Papst‘ Karl-Heinz Pfarr, der Erfinder der deutschen Honorarordnungen. Ein echtes Preisrecht.“

Kempfs Doktorvater Hans Lechner ergänzt: „Der Mentor der baukostenbezogenen schrittweisen Entlohnung (jeweils ein Drittel) für Planer war ein gewisser Pentner aus Augsburg Mitte des 18. Jahrhunderts. Um 1850 hat es auch mal ein Tagespauschalensystem gegeben, weil sich Arbeitskräfte, also auch Planer, pro Tag verdingen mussten. Das hat aber nicht lang gehalten. Und die erste Honorarordnung nach dem Zweiten Weltkrieg vom 8. Oktober 1945 hat sich auf die Reichsmark-Verordnung von 1942 bezogen. Aber im Prinzip waren das immer Kollektivverträge zwischen der Kammer und dem jeweiligen Bautenministerium. Die beiden haben sich ausgeschnappt, was Architekten oder Planer kriegen dürfen.“

PLAN WISSEN DIE CHRONOLOGIE DES STREITS UMS GELD

Wie sich die Honorar-Debatte für Architekten und Ingenieurkonsulenten in den vergangenen 17 Jahren entwickelt hat. Ein leicht verdichteter Zeitablauf.

03.10.1990

VfGH-Erkenntnis G-40-45/90 zu den Mindestgebühren der Ziviltechniker
Aufhebung der Mindestgebührenordnungen für Ziviltechnikerleistungen. In den Honorarleitlinien werden nur noch unverbindliche Empfehlungen abgegeben.

Oktober 2002

Erstes Schriftstück der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) an die Bundeskammer (BAIK) Grund: Wettbewerbswidrigkeit der Honorarordnungen. Ein Antwortschreiben der BAIK bleibt unbeantwortet.

09.02.2004

Mitteilung der EU-Kommission Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen.

12.05.2004

24. Sitzung des Ausschusses „Vertragswesen und Honorare“ der BAIK
Überarbeitung HOA, HOA-E: Anhebung der Tabellen aufgrund Anhebung der Basiswerte.

28.05.2004

49. Sitzung der Bundessektion Architekten.
Einstimmiger Beschluss zur Erstellung einer Studie betreffend den durchschnittlichen Zeitaufwand für bestimmte Bauprojekte in Österreich in Abhängigkeit von der Fläche und Komplexität als Basis einer grundsätzlichen Neugestaltung des Themenbereiches „Honorare“.

24.06.2004

Entscheidung zur belgischen Honorarordnung für Architekten
Feststellung der Wettbewerbswidrigkeit durch die Europäische Kommission. Verhängung eines Bußgeldes in der Höhe von 100.000 Euro.

07.07.2004

Gespräch zwischen Vertretern der BAIK, der BWB und dem Bundeskartellanwalt
Dr. Kezelnick, Mag. Schneider, Mag. Lukaschek, Mag. Stifter.

17.09.2004

Übermittlung einer Stellungnahme der BAIK an die BWB
Eine Studie von Univ.-Prof. Dr. Eilmansberger im Auftrag der BAIK.

2004

Veröffentlichung Stundenaufwandsmittlungen 2004
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) - www.sia.ch

18.01.2005

Gespräch der Architekten Pendl, Wieser und Kempf, Mag. Schmalzer
Architekt Kempf stellt das Konzept „Leistungsbild 2005“ vor, Architekt Wieser erwägt eine Umrechnung der Honorartabellen in Stundenwerte mit Bandbreiten.

20.01.2005

Gespräch Univ.-Prof. Lechner mit Architekten Kempf und Stefan
Architekt Kempf stellt das Konzept „Leistungsbild 2005“ vor. Univ.-Prof. Lechner befürwortet die Weiterbearbeitung im Rahmen einer Dissertation.

03.02.2005

151. Sitzung des Vorstandes der BAIK
BAIK gibt die Beschlüsse des Kammtages betreffend die Honorarordnungen (Änderungen des allgemeinen Teiles, Umbenennung in „Honorarleitlinien“) der BWB schriftlich bekannt.

18.02.2005

51. Sitzung der Bundessektion der Architekten
Architekt Pendl beantragt, finanzielle Mittel für die Beauftragung einer Studie zum Projekt „Survey-based historical price information by independent parties für Architektenleistungen in Österreich“ bereitzustellen und Univ.-Prof. Kappler sowie Dr. Luhan zu beauftragen.

11.03.2005

Beauftragung der Vorstudie „Preisinformationssystem bei Architektenleistungen“
An die Forschungsgruppe Univ.-Prof. Kappler, Univ.-Prof. Seeber und Dr. Luhan durch die Bundessektion Architekten.

14.04.2005

Beschluss des Kartellgerichtes über Kartellrechts-
widrigkeit der Honorarordnung für Baumeister

06.07.2005

1. Sitzung des neuen Ausschusses „Leistungs-
ordnung und Vertragswesen“ der Länderkammer
W/N/B
Berichte über Vorleistungen und vorhandene
Unterlagen durch Architekt Kempf, Aufstellung
eines Arbeits- und Terminplanes.

22.07.2005

Kurzumfrage zur Honorierung von Architekten-
leistungenIm Rahmen der Dissertation von Architekt Kempf:
455 Teilnehmer (über 20% der befragten
Architekten), knapp 90% der Befragten sehen
Handlungsbedarf.

12.08.2005

Empfehlungen des Interdisziplinären Honorar-
ausschussesEs sollen die Bandbreiten der Stundentarife ver-
breitert bzw. Bandbreiten für Tabellenwerte in den
Honorarleitlinien eingeführt werden, die Vergütung
von Leistungen als Erfahrungswerte soll definiert
und insgesamt die Normative Diktion („SS“) im Text
der Honorarleitlinien entschärft werden.

01.09.2005

31. Sitzung des Sektionsvorstandes Architekten der
Länderkammer W/N/BBericht über die Tätigkeit des Ausschusses
Leistungsordnung und Vertragswesen, Beschluss
zur Vorbereitung einer Informationskampagne über
Ausmaße von Leistungsänderungen.
Beschluss zur Veröffentlichung von Inhalten dieser
Kampagne auf der Website der Länderkammer
W/N/B (wien.arching.at)

05.09.2005

Follow-up-Bericht der Europäischen Kommission
zum Bericht über den Wettbewerb bei freiberufli-
chen Dienstleistungen vom 9.2.2004

26.09.2005

54. Sitzung des Interdisziplinären Honorar-
ausschusses der BAIKVorstellung eines Entwurfs zu einer „Leistungs-
ordnung Bauplanung“ durch Univ.-Prof. Lechner.

21.10.2005

Kammertag der BAIK

Präsentation der Leistungsordnung für Bauplanung
durch Univ.-Prof. Lechner.Ersuchen um Fortsetzung der Bearbeitung seitens
des Kammertages mit folgenden Schwerpunkten:
Verfeinerung der vier Honorarermittlungsmetho-
den, zusätzliche Leistungsbilder, Bandbreiten bei
den HonorarenAntrag Architekt Pircher: Beachtung von Projekten
mit weniger als 500.000 Euro Herstellungskosten.
In der Folge schwerpunktmäßige Behandlung
dieses Bereiches durch den Ausschuss der
LK Wien unter Berücksichtigung der Arbeit von
Univ.-Prof. Lechner.

20.12.2005

Bestätigung der Entscheidung zur HOB (Honorar-
ordnung der Baumeister) durch den OGH als
Kartellobergericht
Endgültige Feststellung der Kartellrechtswidrigkeit
der Honorarordnung der Baumeister.

28.12.2005

8. Sitzung des Ausschusses „Leistungsordnung
und Vertragswesen“ der Länderkammer W/N/B
Weitere Erarbeitung der Inhalte der beschlossenen
Informationskampagne sowie von Beiträgen für
eine neue Leistungsordnung (vor allem für Objekte
mit geringen Herstellungskosten).

30.01.2006

1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Leistungsordnung
Objektplanung“ der BAIK
Vorstellung der Leistungsordnung für Objekt-
planung durch Univ.-Prof. Lechner.

02.02.2006

33. Sitzung des Sektionsvorstandes Architekten
der Länderkammer W/N/B
Bericht Architekt Kempf über die Beiträge des Aus-
schusses „Leistungsordnung und Vertragswesen“
für eine neue Leistungsordnung.

14.02.2006

10. Sitzung des Ausschusses „Leistungsordnung
und Vertragswesen“ der Länderkammer W/N/B
Erarbeitung von Beiträgen für eine neue Leistungs-
ordnung, Überarbeitung und Durchformulierung der
Leistungen bis einschließlich „Einreichung“.

01.03.2006

12. Sitzung des Ausschusses „Leistungsordnung
und Vertragswesen“ der Länderkammer W/N/B
Weitere Erarbeitung von Beiträgen für eine neue
Leistungsordnung, Details zu den Texten des
Leistungsbildes: Grundlagenermittlung, Vorentwurf,
Entwurf und Einreichung.

08.03.2006

13. Sitzung des Ausschusses „Leistungsordnung
und Vertragswesen“ der Länderkammer W/N/B
Aufstellung der Grundsätze für die verbesserten
Leistungsbilder:

- Schaffung einer Win-Win-Situation für Architek-
ten und deren Auftraggeber.
- Sicherstellung der Auskömmlichkeit für alle
Teilleistungen.
- Abgrenzung der Leistungstexte anhand von
realen Zeiterfassungsdaten.
- Definition der Leistungstexte in einem modularen
System (für alle Objektgrößen).
- Schaffung von Anhaltspunkten für Zeitaufwands-
schätzungen, die auf realen Zeiterfassungsdaten
basieren.

13.03.2006

34. Sitzung des Sektionsvorstandes Architekten
Bericht Architekt Kempf über Aufhebung der HOB
(Honorarordnung der Baumeister) und über die In-
formationsinitiative, Beschluss der Veröffentlichung
des Textvorschlags für die Website der AIK W/N/B
(wien.arching.at) im Bereich Honore.

Man muss sich das so vorstellen: Solche Honorarordnungen waren immer in etwa 70 Seiten dicke A5-Büchlein gefasst, in denen – vereinfacht gesagt – bestimmte Bauprojektclassen und Projektkosten definiert wurden und dann in Form von Tabellen die jeweils entsprechenden Entlohnungssätze für die Planer. Aus Sicht der EU ein klassisches Preiskartell. Aus Sicht der Kritiker dieser jahrzehntelangen Usance habe sich ein womöglich noch schwerwiegenderer Umstand eingebürgert. Kempf: „Viele Kollegen haben sich einfach an diese Gehührentabellen gehalten und im Laufe der Zeit verlernt, vernünftig in eigener Sache zu kalkulieren – ihren Zeitaufwand, ihre Eckkosten, ihre Deckungsbeiträge.“ Lechner: „Mehr noch. Solche Kalkulationen sind ja auch extrem schwierig, weil viele Planungsleistungen gar nicht beschreib- und messbar, geschweige denn abzuschätzen sind. Deswegen hängen viele Ziviltechniker an den alten Honorarordnungen, weil sie 50 Jahre lang ihre Leistungen nicht argumentieren mussten.“

Resultat laut Kempf und Lechner: Einerseits hätten die Honorarordnungen eher den Bauherren in die Hände gespielt. Denn diese konnten so die Planungskosten grob abschätzen, um sofort ein brutales Abschlagsfeilschen einzuläuten. Genau diese Abschlagsverhandlungen hätten andererseits vor allem bei kleinen Projekten und für Mini-Planungsbüros – in Österreich beschäftigten die meisten Ziviltechniker zwei bis vier Leute – „erbärmliche“ (Kempf) Folgen.

Tatsächlich beläuft sich das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen eines heimischen Planers oder Architekten laut einer jüngsten Studie des Rechnungshofes auf lediglich 22.454 (männlich) bzw. 11.007 Euro (weiblich). „Und das bei oft bis zu 5.000 Jahresarbeitsstunden. Jede Putzfrau verdient mehr“, so Kempf.

Im Grunde genommen hätten in diesem Zu-

sammenhang bereits 1990 alle Alarmglocken läuten müssen. Damals wurde ein Ziviltechniker standesrechtlich verurteilt, weil er sich nicht an die geltende Honorarordnung gehalten, sondern anders gerechnet hatte. Der Mann ging durch alle Instanzen und bekam vom Verfassungsgerichtshof Recht. Dieser erkannte sinngemäß, dass immaterielle geistig-schöpferische Leistungen überhaupt nicht beschreib- oder bewertbar seien. Kurzum: Der VfGH hob die Verbindlichkeit der damaligen Gebührenordnung bereits 1990 auf. Die Standesvertretungen reagierten darauf bloß mit terminologischer Kosmetik. Zuerst wurde der Zusatz „verbindlich“ in „unverbindlich“ umbenannt, dann wurde aus einer „Gebühren-“ eine „Honorarordnung“ (1999), und ab 2004 waren es nur noch „Leitlinien“. Kammerjurist Tanzer: „Inhaltlich ist eigentlich alles gleich geblieben.“

Aber parallel dazu ist der Druck der EU-Kommission und jener der nationalen BWB immens gestiegen. Zum einen wurde die belgische Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten im Juni 2004 zu einer Strafe von 100.000 Euro verdonnert, weil sie sich geweigert hatte, ihre Honorarregelungen dem EU-Recht anzupassen. Zum anderen wurde kaum ein Jahr später die österreichische Baumeister-Ordnung aufgrund ähnlicher Argumente (Artikel 81 des EG-Vertrages: Preisempfehlungen von Berufsverbänden seien kartellrechtswidrig) für nichtig erklärt. Damit war das Spiel auf Zeit aus: Im Juli 2006 gab die BWB der Kammer noch Zeit für eine Stellungnahme bis Ende September. Im Oktober 2006 beschloss der Kammertag nach einer Vielzahl teils heftiger interner Diskussionen die Aufhebung der Honorarleitlinien wegen erheblicher Prozess- und Strafrisiken.

Oder anders gesagt: Eine jahrzehnte-, ja teils jahrhundertelange Tradition des Ge-

schäftsverkehrs zwischen Planern und Auftraggebern wurde innerhalb vergleichsweise kürzester Zeit in die Annalen der Geschichte verbannt. Man kann es aber auch anders sehen. Lechner: „Unser Berufsstand hat im Moment eine historische Chance. Nämlich das Geschäft nach ernsthaften, eigenverantwortlichen und kaufmännischen Regeln zu betreiben. Es ist wie ein Maturitätsprozess. Kollegen, die in Zukunft eine Honorarordnung brauchen, sind eigentlich unmündig. Und wer nahezu autistisch vor sich hinplant, wird untergehen. Es ist fast eine Kulturrevolution.“

DIE ZUKUNFT Nach zahlreichen internen Diskussionen über die Gestaltung von Alternativen zu den obsolet gewordenen Honorarrichtlinien hat sich die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten im Oktober 2006 entschlossen, einen sogenannten „independent body“ mit einer Projektaufwandsenerhebung zu beauftragen (siehe Chronologie). Das sind die Innsbrucker Universitätsprofessoren Friedrich Luhan, Ekkehardt Kappler sowie Gilg Seeber. Sie untersuchen derzeit etwa 900 beispielhafte Bau- und Planungsprojekte auf Zeit- und Personalaufwand, Herstellungs- und Risikokosten und alle nur erdenklichen Unwägbarkeiten. Ziel der Studie: eine repräsentative Kalkulationshilfe für alle Planer.

Ende April, Anfang Mai werden erste Resultate dieser Studie erwartet. Dazu Bundeskammerpräsident Georg Pendl: „Diese Untersuchungen werden eine realistische Kalkulationsgrundlage bringen und das Selbstbewusstsein der Planer steigern. Unsere Studien werden eine neue Argumentationsbasis für alle Kollegen darstellen. Wir setzen damit einen neuen Level, der nicht mit den Kartellbehörden in Konflikt gerät. Denn eins ist nach wie vor klar: Billig planen heißt teurer bauen.“

BILLIG PLANEN HEISST TEURER BAUEN

ROUND-TABLE-GESPRÄCH. Architekt DI Hubert Kempf, Rechtsanwalt Dr. Hannes Pflaum, Architekt DI Georg Pendl, DI Josef Robl und Mag. Claudius Weingrill von der BIG über die zukünftigen Regelungen des Honorarwesens für Architekten und Ingenieurkonsulenten.

MODERATION: RAINER HIMMELFREUNDPOINTNER

DER PLAN Sehr geehrte Herren, wie ist das Verbot der Honorarordnungen durch die EU und nationalen Wettbewerbsbehörden zu interpretieren, und in welche Richtung geht es nun weiter?

PFLAUM Ich verstehe die EU-Entscheidung wegen der Kartellbedenken eigentlich überhaupt nicht. Es hat sich sowieso kein Mensch an die HO gehalten. Ich glaube, dass es sich bei dieser Aufhebung um vorausseilenden Gehorsam gehandelt hat. Denn die Honorarleitlinien – oder wie sie auch immer genannt werden – hatten sowieso nur unverbindlichen Charakter und wurden nicht gelebt. Sie waren bestenfalls eine Art Hilfestellung dafür, was gewisse Leistungen kosten können. Abgesehen davon halte ich diese Honorarrichtlinien für ein total unzulängliches Instrument.

DER PLAN Warum?

PFLAUM Weil man ein Honorar nicht vom Leistungsbild trennen kann. Leistungsbilder können nicht über einen Kamm geschoren werden. Es gibt verschiedene Anforderungen an Bauwerke. Wegen dieser unterschiedlichen Leistungsbilder sind die Honorarrichtlinien überholt und müssen durch andere Kalkulationshilfen

ersetzt werden, die es dem Architekten ermöglichen, vernünftig zu rechnen. Was die meisten leider nie wirklich gelernt haben.

ROBL Das war kein vorausseilender Gehorsam, sondern bereits in anderen Bereichen, beispielsweise bei den Baumeistern, bis zur Letztinstanz ausjudiziert. Wir Architekten und Ingenieurkonsulenten sind also durch die Bundeswettbewerbsbehörde und das Bundeskartellamt unter Druck gestanden und konnten nur mehr die Abschaffung der Honorarordnungen vollziehen.

KEMPF Aus historischer Sicht sieht die Sache so aus: Honorarrichtlinien sind uralte und gehen zurück auf etwa 1700 vor Christus unter Hammurabi. Damals hieß es: „Wenn ein Baumeister (Architekt) einem Bürger ein Haus fix und fertig baut, so gibt er ihm als Honorar für ein ‚Musar‘ Wohnfläche zwei Sekel Silber.“ Egal, wie die Qualität und Rahmenbedingungen ausgesehen haben. In Europa hat man diese grobe Regelung etwa 1772 in der Churmark (im heutigen Polen) erstmals verfeinert, indem Gebühren für Baubeamte, die Planungsleistungen erbracht haben, eingeführt wurden. Seither wurden solche Hono-

rarordnungen bis heute laufend reformiert, meist jedoch nach politischen oder philosophischen Ansätzen. Nie aber nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen, die indes entscheidend sind. Eigentlich kann man sagen: Die Honorarrichtlinien waren eine Art kollektivvertraglicher Vereinbarung zwischen großen, mächtigen (öffentlichen) Auftraggebern einerseits und der Kollegenschaft andererseits.

WEINGRILL Selbst wenn dieses Verhältnis einen kollektivvertrag-

lichen Charakter gehabt haben sollte, so hat sich das doch in den vergangenen zehn bis 15 Jahren etwas geändert. Denn unabhängig von den bestehenden Honorarordnungen hat es zwischen den großen Auftraggebern – also dem Bund oder dessen Einrichtungen – und den Auftragnehmern – also den planenden Ziviltechnikern – immer gesonderte Verträge gegeben hat. Die großen Auftraggeber – sei es nun eine BIG, eine ÖBB oder eine ASFINAG – haben sich inhaltlich immer an diese HO



FOTOS: LISI GRADNITZER

Hannes Pflaum, Rechtsanwalt: „Architekten haben nie kalkulieren gelernt.“

angelehnt, um eine Grobkalkulation anstellen zu können. Aber zusätzlich hat es weitere, dem jeweiligen Projekt und dessen Schwierigkeit entsprechende Vertragswerke gegeben. Manchmal wurden mehr Leistungen als in der Honorarordnung beschrieben gefordert, manchmal auch weniger. Und auf Basis dessen ist dann das Generalplaner-Angebot gekommen.

KEMPF In der Praxis ist es leider sehr schwer, alle später benötigten Leistungen im Vorhinein richtig abzuschätzen. Ich habe 250.000 Arbeitsstunden analysiert und kann sagen: Das Problem liegt in der Art dieser Verträge. Sie bestehen aus Elementen des Werkvertrages und Elementen des Bevollmächtigungsvertrages und regeln Leistungen, deren Umfang Auftraggeber und Drittbeteiligte oft erst in der Zukunft bestimmen.

DER PLAN Was heißt das konkret?
KEMPF Das heißt, dass der Planer extrem stark von Dritten abhängig ist. Seien es Anrainer, Behördenvertreter oder Handwerksunternehmen, die pleite gehen können. Dann muss der Planer neu aus-schreiben, hat entsprechenden Mehraufwand zu leisten und gerät noch dazu in ein Zeitrisiko. All diese Risiken sind nicht kalkulierbar. Und wenn man sich gegen solche Risiken versichern will, ist das entweder nicht möglich oder nicht mehr leistbar. Also: Wenn eine bestimmte Leistung nicht beschreibbar ist, dann ist sie auch nicht kalkulierbar. Umgekehrt: Wenn aber eine Leistung kalkulierbar sein soll, erfordert das ausreichende Erfahrungswerte durch den Anbieter. Wie soll das ein Architekt können, der bis jetzt ein paar Einfamilienhäuser geplant hat und plötzlich einen großen Wohnbaukomplex bearbeiten soll. Der kann mangels Erfahrung seinen Aufwand und die Risiken gar nicht abschätzen.

DER PLAN Welche Hilfsmittel braucht der Planer in Zukunft?
ROBL Ich darf an diesem Punkt den Begriff „Aufgabenbeschreibung“ einbringen. Dadurch wird ein Projekt zwar noch nicht detailliert kalkulierbar, aber abschätzbar. Und auf Basis dessen sollte es einen Kostenerstattungsvertrag geben. Das heißt, dass der Auftraggeber gefordert ist, den Planungsumfang zu beschreiben bzw. diesen zumindest abzufragen. Bei der alten Honorarordnung war es ja fast umgekehrt. Wir haben den Umfang vorgegeben, und mancher Auftraggeber hat sich natürlich noch Zusätzliches gewünscht.



Claudius Weingrill, BIG: „Mehr Vertrauen entwickeln.“

DER PLAN Das wird aber nur schwer gehen. Das klassische Beispiel war doch immer: Zwei Planer entwerfen eine Wohnung mit identem Grundriss und identen Anforderungen des Auftraggebers. Theoretisch ergeben sich gleiche Kosten und gleicher Aufwand. Nur: Der eine Planer hat einen Auftraggeber, der auf sein Know-how vertraut. Der andere muss sich dauernd mit neuen Wünschen des Auftraggebers herumschlagen, die vorher nie vereinbart, geschweige denn voraussehbar waren. Also ist der Aufwand des Zweiten viel höher, ohne dass er das vorher wissen oder kalkulieren konnte.

PFLAUM Natürlich ist das ein ewiger Streitpunkt. Selbst dann, wenn Mehr- und Wiederholungsleistungen vertraglich klar geregelt sind. Das wahre Problem ist aber, dass viele Architekten keine Ahnung von Kalkulation haben.

KEMPF Weil die Projekte eben oft nicht kalkulierbar sind.

PFLAUM Nein. Glauben Sie mir, ich muss das in aller Deutlichkeit sagen. Die Architekten haben das nicht gelernt; und zwar weder auf der Hochschule noch während ihrer Ausbildungszeit. Sie wissen nichts über Fixkosten oder variable Kosten, mit denen jeder Unternehmer rechnen muss. Sie haben halt irgendwie mit den Honorarleitlinien agiert. Die derzeitige Situation ist so, dass ein Planer desto mehr verdient, je weniger Zeit er für seine Planungsleistung aufwendet. Das heißt umgekehrt, dass ein Planer, der sich im Interesse des Projekts und des Bauherrn länger mit der gestellten Aufgabe auseinandersetzt, umso weniger verdient. Er wird also für seine meist bessere Leistung bestraft. Die Architekten müssen daher in Zukunft lernen, ihre Leis-



Hubert Kempf, Architekt: „Zu viele Unwägbarkeiten.“

tungen besser zu verkaufen. Ansonsten fürchte ich, dass durch den Wegfall der Honorarrichtlinien die Gefahr besteht, dass die Idee des Entwurfs in den Hintergrund und der Preis in den Vordergrund treten wird.

ROBL Wie können Sie das sagen? Durch den Entfall der Honorarordnungen wird man doch sensibilisiert und letztendlich gezwungen, den Aufwand für seine Leistung abzuschätzen. Wir wissen seit Jahrzehnten, und es wurde uns auch in der Ausbildung vermittelt, wie wir „vernünftig und umfassend“ zu kalkulieren haben.

PFLAUM Vielleicht gibt es ja einen Unterschied zwischen Ingenieurkonsulenten und Architekten.

KEMPF Das stimmt doch nicht. Wer Erfahrung hat, kann seinen Zeitaufwand abschätzen. Das Problem sind die Unwägbarkeiten, die bei Bau- oder Planungsprojekten auftreten. Woher soll man das denn im Vorhinein wissen?

PENDL Genau daran arbeiten wir von der Kammer gerade. Wir sind dabei, neue Publikationen zum Honorarwesen auszuarbeiten. Diese werden aus modularen Elementen bestehen, deren Erstes Leistungsbilder sein werden, welche gegenüber den alten präziser und den geänderten Verhältnissen angepasst sein werden. Das Zweite wird eine EDV-Hilfestellung zur Ermittlung der realen Kosten eines Büros sein, das Dritte ist die Information über den durchschnittlichen Zeitaufwand von Projekten bestimmter Art, abhängig von deren Größe. Dazu wird eine umfangreiche Aufwandserhebung durch eine Studiengruppe an der Universität Innsbruck, einem „independent body“, also von unabhängigen Dritten, durchgeführt.

PFLAUM Ist das im Grunde bloß eine verbesserte Honorarrichtlinie?

PENDL Nein, das wird keine Honorarleitlinie, sondern das werden Informationen für die Kollegen wie auch die Auftraggeber sein. In Zukunft sollte es so sein: Der Planer sagt zum Auftraggeber: Aha, Ihr Projekt – sagen wir ein Einfamilienhaus – ist so und so groß. Ein Projekt dieser Größe braucht aufgrund der erhobenen Erfahrungswerte im Durchschnitt einen Zeitaufwand von x Stunden. Und auf der Basis der eigenen Stundenkosten ergibt das dann eine Verhandlungsbasis. Ich glaube, es ist die Aufgabe der Kammer, so eine Grundlage für die individuelle Kalkulation der einzelnen Planer zu schaffen. Und das tun wir.

PFLAUM Jetzt muss ich die Qualitätsfrage stellen: Es ist doch eine Tatsache, dass eine Leistung besser wird, je mehr Zeit in sie investiert wird. Eine gute Planung muss bestimmte Qualitätskriterien erfüllen. Das reicht von Energieeffizienz über Funktionalität bis hin zur Ästhetik. Aber wie schaut es in Wirklichkeit aus? Der Auftraggeber will – sagen wir – ein Bürohaus. Der Planer entwirft ein wirklich gutes Objekt, Energiekosten werden gespart, die Leute fühlen sich drinnen wohl, die Wege sind kurz etc. Aber leider braucht der Planer für diese Leistung nicht 2.000, sondern 3.000 Stunden. Er ist also teurer als ein Mitbewerber, der sich nicht so viele Gedanken macht. Wenn die Architekten nicht endlich lernen, den Bauherrn zu überzeugen, dass gute Planung zwar mehr kostet, aber insgesamt viel mehr bringt, sehe ich für die Zukunft schwarz, weil dann wird nur mehr über den Preis vergebene.

WEINGRILL In der Praxis müssen der Auftraggeber und der Planer ein Vertrauen zueinander entwickeln. Innerhalb dieses Vertrauensverhältnisses wird über Geld verhandelt. Das Vertrauen wird nicht größer oder kleiner, egal ob es jetzt eine Honorarordnung gibt oder nicht. Der Auftraggeber hat ein Budget, innerhalb dessen er sich bewegen muss. Das heißt aber nicht, dass der Planer deswegen etwas Schlechteres entwirft. Aber eins muss ich schon sagen: Wie ein Planer oder Architekt seine Bürostunden kalkuliert, ist sicher nicht das Problem des Auftraggebers. Aber ich nehme an, dass die neuen Bestrebungen der Kammer einen Richtfaden bringen werden, damit beide Seiten den Umfang der Leistungen vernünftig abschätzen können.

PFLAUM Die Wahrheit ist trotz-

16.03.2006

55. Sitzung des interdisziplinären Honorar-ausschusses der BAIK
Diskussion über vier mögliche Wege der Vergütung:
• Vergütung gekoppelt an Herstellungskosten.
• Vergütung nach objektivierten Herstellungskosten.
• Aufwandsabschätzung nach Zeitaufwand.
• Vergütungsermittlung mit objekttypischen Kennwerten.

24.03.2006 bis 25.03.2006

Honorarsymposium der Bundessektion Architekten in Hall in Tirol
Erarbeitung eines Positionspapiers. Im Wesentlichen beabsichtigt man seitens der Bundessektion einen zweiten Anlauf in Sachen „Preisinformations-system“.

10.04.2006

BAIK-Telegramm April 2006
Honorarleitlinien für Ziviltechnikerleistungen werden derzeit überarbeitet. Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Gebührenordnung italienischer Architekten.

11.04.2006

15. Sitzung des Ausschusses „Leistungsordnung und Vertragswesen“ der Länderkammer W/N/B
Erarbeitung von Beiträgen für ein Angebots-Tool. Drei Module:
• Arbeitsmodul, mit Kurz- und Langtexten, Mengen, Preisen, Termin- und Ressourcenplan.
• Datenbasis, mit Anhalten für Zeitbedarf der einzelnen Teilleistungen in Bandbreiten.
• K-Blätter, mit Musterkalkulationen einzelner Stunden-, Tages- und Monatsätze.
Ziele: Unterstützung der Schätzung und Anbotslegung.
Dokumentation der Honorarermittlung für spätere Verwendung bei Uneinigigkeiten.

03.05.2006

Honorarsymposium der Bundessektion Architekten in Wien
Mit Experten aus der BRD (Professor Schramm) und der Schweiz (Architekt Kündig, Präsident des SIA; Maffioletti, Jurist des SIA), seitens der Bundessektion Architekten werden folgende Möglichkeiten angedacht:
• Die HOA fortzuschreiben, entsprechend den Wünschen der BWB umzuformulieren, Bandbreiten statt fixe Tabellenwerte anzugeben etc.
• Den bereits weit fortgeschrittenen Vorschlag Lechners an die BWB heranzutragen.
• Die Studie Kappler-Seeber-Luhan (für die zu wenig Rücklaufdaten eingelangt sind) anhand des Beispiels des SIA neu zu starten.

23.06.2006

• Wahl der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Länderkammern
• Konstituierende Sitzung der Sektionsvorstände Architekten der AIK W/N/B
• Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Sektionsvorstandes
Wiedereinsetzung des Ausschusses „Leistungsordnung und Vertragswesen“ mit erweiterter Besetzung infolge eines Dringlichkeitsantrages von Architekt Kempf.

28.06.2006

Beauftragung der Studie „Honorarkalkulation bei Architektenleistungen“ durch die BAIK
An o. Univ.-Prof. Kappler, Univ.-Prof. Seeber und Dr. Luhan.

28.06.2006

Vorstellung der „Leitfäden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen“ der WKÖ
Als Nachfolgepublikation der Honorarordnung der Baumeister.
Beziehbar bei der Service-GmbH der WKÖ, Telefon 05 90 900-5050, E-Mail: mservice@wko.at

03.07.2006

Gespräch zwischen Vertretern der BAIK, der BWB und dem Bundeskartellanwalt
Teilnehmer: Dr. Mair, Dr. Keznickl, Mag. Schneider.
Von den Amtsparteien werden im Laufe des Juli der BAIK die Beschwerdepunkte mitgeteilt. Einräumung einer Frist von zwei Monaten für die Beantwortung durch die BAIK. Die Amtsparteien beurteilen, ob diese Antwort ausreichend ist oder nicht. Sollte die Antwort nicht ausreichend sein: Einbringung des Antrages beim Kartellgericht.

03.07.2006

18. Sitzung des Ausschusses „Leistungsordnung und Vertragswesen“ der Länderkammer W/N/B
Beurteilung der aktuellen Entwicklungen im Umfeld, Ausarbeitung einer Empfehlung an den Sektionsvorstand. Detailausarbeitung von Vorschlägen für die Durchführung der Zeitaufwandsermittlung, Einholung von Konkurrenzofferten für die Durchführung der Zeitaufwandsermittlung.

06.07.2006

1. Sitzung des Sektionsvorstandes Architekten der Länderkammer W/N/B
Präsentation der bisherigen Arbeit des Ausschusses „Leistungsordnung und Vertragswesen“ durch Architekt Kempf, samt Einweisung in die Situation im Zusammenhang mit der Aufhebung der Honorarleitlinien.

25.07.2006

19. Sitzung des Ausschusses „Leistungsordnung und Vertragswesen“ der Länderkammer W/N/B
Erstmalige Vorstellung des „Leitfadens zur Vertragsgestaltung von Architektenleistungen“ (LVA 2006; später umbenannt in „Leitfaden zur Vereinbarung von Architektenleistungen“). Diskussion und Bearbeitung der Zeitaufwandserfassung.

31.07.2006

Brief der BWB und des Bundeskartellanwalts an die BAIK
Wie im Gespräch mit dem Bundeskartellanwalt und Vertretern der BWB vom 3.7.2006 avisiert, wird der BAIK ein Brief mit konkreten Beschwerdepunkten zugestellt. Die wesentlichen Inhalte lauten:



Georg Pendl, Bundeskammer: „Aufwand erheben.“



Josef Robl, Bundeskammer: „Aufgabenbeschreibung neu.“

- Honorarordnungen sind geeignet, Wettbewerb zu beschränken.
- Neues KartG 2005 verbietet nun (auch in Österreich) unverbindliche Verbandsempfehlungen.
- Verbindung Nettoherstellungskosten und Honorare ist nicht nachweisbar.
- Erhebung erzielter Honorare kann verbotenen Austausch von Informationen darstellen.
- Leitfaden der Baumeister = Musterbeispiel.

07.08.2006

2. Sitzung Vorstand Architekten der AIK W/N/B Vorstellung des „Leitfadens zur Vereinbarung von Architektenleistungen“ durch Architekt Kempf, Genehmigung des Inhaltes durch den Sektionsvorstand und Beschluss zur Weiterbearbeitung.

10.08.2006 von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Informeller Info-Austausch der BAIK, Vorstellung „LVA 2006“ gegenüber BAIK
Teilnehmer: Sektionsvorsitzende und Vizepräsidenten der Länderkammern, Arbeitsgruppe HOA.
• Pendl informiert über das seitens der Bundessektion Architekten geplante Konzept (drei Bausteine: Zeitaufwanderhebung, Leistungsbild HOA, Programm für Stundensatzermittlung).
• Kempf stellt den Leitfaden zur Vereinbarung von Architektenleistungen „LVA 2006“ vor.

10.08.2006 ab 14.00 Uhr

Redaktionssitzung der Arbeitsgruppe HOA der Bundessektion Architekten
Teilnehmer: Kempf, Pendl, Schmidt, Simlinger, Strohecker, Wieser.
Versuch der Herbeiführung einer Einigung betreffend die verschiedenen Konzepte (Konzept BAIK und „LVA 2006“). Anberaumung eines Folgetermins am Freitag, dem 18.8.2006.

14.08.2006

BAIK-Telegramm August 2006
Information der Bundeskammer zu den Kritikpunkten der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwalts an den Honorarleitlinien.

17.08.2006

Brief des Präsidenten und Vizepräsidenten der Länderkammer W/N/B zu den Honorarleitlinien Erste Information betreffend die Nachfolgepublikationen der Honorarleitlinien und den „Leitfaden für die Vereinbarung von Architektenleistungen“.

17.08.2006 ab 17.00 Uhr

Besprechung Präsident Gobiet, DI Robl und DI Polly

Mit Vizepräsident Pircher und Architekt Kempf. Information an die führenden Vertreter der Ingenieurkonsulenten über die Details des LVA 2006. Feststellung der grundsätzlichen Eignung des Leitfadens für die Befugnisgruppen der Ingenieurkonsulenten.

18.08.2006 ab 14:00 Uhr

Arbeitsgruppensitzung der Bundessektion Architekten
Teilnehmer: Kempf, Kratschmer, Schmidt, Simlinger, Wieser und Luhan. Sie kommen mit der Bundessektion Architekten überein, den LVA 2006 als Grundlage zur Weiterbearbeitung zu empfehlen. Weiterbearbeitung von Detailfragen zur geplanten Erhebung des Zeitaufwandes für die Erbringung von Architektenleistungen.

21.08.2006

21. Sitzung des Ausschusses „Leistungsordnung und Vertragswesen“ der Länderkammer W/N/B Feststellung der Anwendbarkeit des „Leitfadens zur Vereinbarung von Architektenleistungen“ (LVA 2006) für die Befugnisgruppen der Ingenieurkonsulenten, Einteilung der weiteren Arbeiten.

01.09.2006

Richtlinie für die Vereinbarung von Architektenleistungen (kurz „RVA“) Änderung der vorläufigen Bezeichnung „Leitfaden für die Vereinbarung von Architektenleistungen“ (kurz „LVA“) in „Richtlinie für die Vereinbarung von Architektenleistungen“ (kurz „RVA“), um Verwechslungen mit dem Begriff Leistungsverzeichnis zu vermeiden.

22.9.2006

Arbeitsgruppensitzung der Bundessektion Architekten Vorbereitung des Online-Fragebogens „Projektdatenerhebung“, Fortsetzung der Arbeiten „Konzept, Aufbau, Gliederung des neuen Modells, Kalkulationshilfen“.

6.10.2006

Neukonstituierung des Ausschusses Honorare und Vertragswesen der Bundessektion Architekten: Dreier, Hinterwirth, Kompolschek, Kempf, Kratschmer, Luhan (Gast), Schmidt (Vorsitz), Simlinger, Strohecker, Wieser. Weitere Vorbereitung des Online-Fragebogens „Projektdatenerhebung, Kalkulationshilfen“.

17.10.2006

Beschluss des Bundeskammervorstandes Der Kammerstag möge alle Honorarleitlinien per 31.12.2006 aufheben. Zugleich möge die Bundeskammer in Abstimmung mit den Länderkammern an der Vorbereitung für neue Publikationen zu den ZT-Leistungen arbeiten bzw. die begonnenen Arbeiten fortsetzen.

20.10.2006

Start des Online-Fragebogens „Projektdatenerhebung“

30.10.2006

Beschluss des Kammertages Alle Honorarleitlinien sind mit 31.12.2006 außer Kraft zu setzen, wobei Verträge, die auf die Honorarleitlinien Bezug nehmen, davon unberührt bleiben. Gleichzeitiges Schreiben der Bundeskammer an die Bundeswettbewerbsbehörde, in dem der Kammertagsbeschluss zur Kenntnis gebracht wird.

31.10.2006

Fristablauf für die Stellungnahme der BAIK gegenüber der BWB (siehe oben: Brief der BWB und des Bundeskartellanwalts an die BAIK 31.07.2006)

dem so: Jeder Auftraggeber wird fragen: Was kostet Ihre Leistung, Herr Architekt? Und wie soll die Antwort dann aussehen? Zehn Prozent von der Bausumme?

Ein absoluter Betrag? Irgendwas? Oder doch weniger als der Konkurrent, der eh schon einen Dumpingpreis anbietet?

PENDL Er wird in Zukunft dem Bauherrn sagen können: Ich brauche für diesen Auftrag so und so viel Zeit, und für diese Zeit – Stunden, Tage oder Wochen – setze ich den Preis von X an.

PFLAUM Woher weiß der Auftraggeber, dass dieser Preis okay ist?

PENDL Aufgrund der von uns erhobenen durchschnittlichen Aufwandszeiten für ein Projekt dieser Art. Der von der Studie erhobene Zeitaufwand ist natürlich nur ein Durchschnittswert der eingegebenen Daten, insoweit muss ich sagen: Hier kann die Kammer nur ein Tool bereitstellen.

PFLAUM Da kann ich nur eins sagen: Den Architekten geht's jetzt schon schlecht. In Zukunft wird es ihnen noch viel schlechter gehen.

PENDL Das sehe ich nicht so. In Finnland beispielsweise wurden 1995 die Honorarordnungen ebenfalls aufgehoben. Kurz darauf sind die Honorare für Architekten zwar um 30 bis 40 Prozent gefal-

len, weil ein brutaler Preiskampf eingesetzt hat. Aber seit zirka 2000 haben die Kollegen dort begonnen, ein ähnliches Aufwands-erhebungsmodell zu starten. Das hat wieder zu einer Aufwärtsbewegung geführt. In der Schweiz ist es ähnlich. Ich möchte unterstreichen: Was die Kammer vorhat, läuft nicht auf Richtlinien hinaus, sonst wären wir ja wieder im Konflikt mit dem Kartellrecht. Was uns vorschwebt, ist ein Kalkulationsleitfaden. Oder wie die Briten sagen: „Cost Information Systems“. Diese haben einen modularen Aufbau, der wissenschaftlich abgesichert ist. Und auf Basis dieser Module können die Verträge abgeschlossen werden.

WEINGRILL Ich muss für die BIG sagen: Aufgrund unserer Erfahrungen in großen Projekten hat sich herausgestellt, dass wir vernünftige Planerhonorare zahlen, mit denen jeder sein Auskommen findet. Aber die eigene Kalkulation können wir ihnen nicht abnehmen. Immerhin sind die alle ja Unternehmer, die sich überlegen müssen, wie sie rechnen.

PFLAUM Die BIG-Verträge sind im Großen und Ganzen ohnehin okay, aber andere Verträge sind oft viel ärger. Sie enthalten eine Unzahl von versteckten Nachlässen durch

nichthonorierte Zusatzleistungen und Mehrleistungen, die dem Planer auferlegt werden, und unbeflussbare Risiken, die er gar nicht kalkulieren kann. Diese Verträge sind oft absolut sittenwidrig und werden trotzdem von den Architekten unterschrieben, nur damit sie den Job kriegen. Ich kenne Architekten, die 40 Jahre lang erfolgreich gearbeitet haben und dann mit 65 in Konkurs gegangen sind, weil eins dieser Risiken schlagend geworden ist.

PENDL Vielleicht hat die alte Honorarordnung einen gewissen Komfort gehabt. Ich darf erinnern, sie wurde unter dem Druck der Wettbewerbsbehörde aufgehoben. Ich kommentiere hier nicht die dahinterstehende EU-Marktideologie. Unsere Sache ist der pragmatische Umgang mit dem Wind, der uns hier entgegenweht. Aber indem wir diesen jetzt auf neue Beine stellen, sollten auch Ihre Argumente berücksichtigt werden. Die Leistungsbilder werden detaillierter beschrieben. Bisher in der HO fehlende Elemente werden ergänzt, Vertragsrisiken angesprochen. Und so wird die Einheit – vom Entwurf über alle handwerklichen Planungsleistungen bis zur Umsetzung – der kompletten Architekturleistungen klar definiert werden und das Bewusstsein der Kollegen für all dies hoffentlich verstärkt.

ROBL Kurzum: Jetzt muss Aufklärungsarbeit gemacht werden.

KEMPF Das muss aber schnell passieren. Denn viele Auftraggeber verhalten sich gegenüber Planern – sobald diese mal beauftragt sind – nach dem Motto „All you can eat“. Man ist der Ansicht, dass der Architekt einfach alles zu bearbeiten hat, was irgendwas mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang steht. Seien es umfangreiche Änderungen, neuerliche Ausschreibungen nach Konkursen von Handwerkern oder was auch immer. Der eigentlich vereinbarte Auftragsumfang ist dann oftmals nicht mehr von Relevanz. Deshalb verdienen Architekten laut einer Erhebung des Rechnungshofes durchschnittlich nicht mehr als 22.000 Euro brutto im Jahr. Das ist vor allem für kleinere und mittlere Kanzleien eine erbärmliche Erwerbssituation, die ein Ende haben muss.

PENDL Der Architekt hat dabei noch eine Achillesferse: Viele arbeiten einfach gratis mehr, damit ihre Projekte besser werden. Das ist Selbstausbeutung, die von den Auftraggebern in keiner Weise honoriert wird.

WEINGRILL Das kann ich so nicht stehen lassen. Einem großen Auftraggeber wie der BIG geht es um das Vertrauen zum Planer. Ich habe in der BIG noch nie erlebt, dass ein anderer Planer für ein Projekt genommen wurde, weil man sich mit dem ersten nicht über das Honorar einigen konnte. Aber die Mühen der betriebswirtschaftlichen Ebene können wir den Planern nicht abnehmen.

PFLAUM Das Hauptproblem liegt ja nicht bei so professionellen Auftraggebern wie der BIG, sondern bei anderen mächtigen, aber vollkommen unprofessionell geführten Gesellschaften. Dazu zählen manche Wohnbaugesellschaften, aber auch von der öffentli-

„Honorarordnungen sind sowieso ein völlig unzulängliches Instrument. Denn man kann ein Honorar nicht vom Leistungsbild trennen und Leistungsbilder nicht über einen Kamm scheren.“

Hannes Pflaum,
Rechtsanwalt Wien

„Im Durchschnitt verdienen Architekten etwa 22.000 Euro brutto im Jahr. Das ist eine erbärmliche Erwerbssituation, die endlich ein Ende haben muss.“

Hubert Kempf,
DI und Architekt, Wien

chen Hand ausgegliederte Unternehmen. Dort agieren oft absolut unbedarfte, teils politisch eingesetzte Manager, die die Architekten behandeln wie den letzten Dreck. Die legen Verträge vor, die immer wieder abgeändert werden, ohne auf ihre Schlüssigkeit untersucht zu werden. Am Ende kommt dann ein Konstrukt voller Widersprüche und Lücken heraus. Damit müssen wir Anwälte uns dann herumschlagen. Architekten können es sich leider oft nicht leisten, auf einen Auftrag zu verzichten, selbst wenn der Vertrag inakzeptable Bedingungen enthält. Diese Schwäche wird von Bauherren schamlos ausgenutzt.

ROBL Es gibt nur zwei Möglichkeiten, aus dieser Schere herauszukommen. Entweder es gibt in Zukunft weniger von uns Planern. Oder wir setzen uns in diesem Markt durch.

DER PLAN Wie denn?

KEMPF Indem wir die Wahrheit über unsere Leistungen ans Licht bringen. Die Leistungsbilder müssen zunächst einmal individuell und projektspezifisch vereinbart werden. Schließlich benötigt man für einen Wohnungsumbau ganz andere Planungsleistungen als für einen Spitalsneubau. Es muss auch klar vereinbart werden, wer welche Risiken zu übernehmen hat. Vom Planer übernommene Risiken müssen sich naturgemäß in dessen Honorar niederschlagen. Und wenn der Besteller den von ihm benötigten Leistungsumfang nicht klar genug definieren kann, dann ist nicht einmal eine grobe Abschätzung des Planerhonorars möglich und schon gar kein Pauschalvertrag. In solchen Fällen, die gar nicht selten sind, wird ein Kostenerstattungs- oder ein Einheitspreisvertrag, das heißt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand, die einzige sinnvolle Möglichkeit einer Honorarvereinbarung sein.

DER PLAN Ist das auch die Position der Kammer?

PENDL Wir werden den momentan eingeschlagenen Weg weitergehen. Unsere Untersuchungen werden eine realistische Grundlage bringen. Sie werden das Selbstbewusstsein der Planer steigern. Unsere Arbeiten und Studien bringen eine neue Argumentationsgrundlage für alle Kollegen. Und wir werden nicht mehr mit den Kartellbehörden in Konflikt geraten. Denn eins ist nach wie vor klar: Billig planen heißt teurer bauen. ●●●

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Round-Table-Gespräch können Sie nachlesen, welche Positionen seitens verschiedener Teilnehmer von Auftraggeberseite und Berufsvertretungsseite eingenommen werden. Die Diskussion zeigt einige wesentliche Punkte auf, die unseren Beruf bisher schon beeinflusst haben, aber in Zukunft noch mehr Gewicht bekommen:

➤ *Jedes Bauvorhaben ist ein Einzelprojekt (Einzelprodukt) und damit nicht generell beschreibbar.*

➤ *Das Vertrauen bzw. die Vertrauensbildung zwischen dem Auftraggeber und Architekten und Ingenieuren ist ein entscheidendes Thema für die Projektrealisierung.*

➤ *Die Kalkulierbarkeit von anbietenden Architektur- und Ingenieurleistungen obliegt ausschließlich dem Anbieter und kann vom Auftraggeber kaum bis gar nicht geleistet werden.*

Daraus ergeben sich folgende wesentliche Notwendigkeiten für unseren Berufsstand betreffend die Leistungsbilder und Honorierung:

➤ *Vorbereitung von Rahmenleistungsbildern für jede Architekten- oder Ingenieurleistung, welche von einem Kollegen für den Einzelfall zu adaptieren sein werden. (Das Modell heißt: Der Auftraggeber übergibt einem Kollegen im Unterschwellenbereich einen Auftrag, das detaillierte Leistungsbild für das Projekt vorzubereiten und das auskömmliche Honorar zu kalkulieren.)*

➤ *Schaffung von Kalkulationsgrundlagen für die Kollegenschaft und Erarbeitung eines breiten Schulungsangebotes im Rahmen der Arch+Ing-Akademie für die Kalkulationsausbildung.*

➤ *Schulungen für die Aufbereitung vertrauensbildender Maßnahmen.*

➤ *Schaffung eines Expertenpools für Leistungs- und Honorarfragen.*

In den bisherigen Diskussionen mit internationalen Vertretern von Architektur- und Ingenieurgruppierungen hat sich herausgestellt, dass in jenen Ländern, in denen bereits seit längerer Zeit keine Honorarordnungen mehr existieren, die Honorierung der Architektur- und Ingenieurleistungen wesentlich besser geworden ist, da ein Abschlagsverfahren von fixen Honorarvorgaben gänzlich weggefallen ist. Dies ist dadurch bedingt, dass sich das Selbstvertrauen in den Verhandlungen der Kollegenschaft erheblich gestärkt hat und die Honorarfrage im Regelfall basierend auf Vertrauen zwischen dem Auslober und dem Anbieter einvernehmlich geklärt wurde. Es ist durchaus sinnvoll, dass sich der Auftraggeber bei unterschiedlichen Angebotshöhen mit der Frage auseinandersetzt, ob die Qualität des höheren Angebotes eine bessere ist.

Wir vertreten den Standpunkt, dass der Honoraranteil bei Bauvorhaben gesamt zwischen zehn und 20 Prozent der Errichtungskosten liegt und im Regelfall bei entsprechend qualitativer Architektur- und Ingenieurleistung die Gesamtinvestitionskosten reduziert werden, auch wenn die Honorare höher sind. Basierend auf dieser Erkenntnis wird es uns durchaus möglich sein, attraktivere Honorare mit Auftraggebern auszuhandeln. Wir sehen voll Optimismus in eine verbesserte wirtschaftliche Zukunft für unsere Mitglieder und ersuchen diese, das neue Aus- und Weiterbildungsangebot unserer Kammer zu nützen.

Mit freundlichen Grüßen
DI Andreas Gobiet

„FIGHT FOR YOUR RIGHTS“

Der Wiener Medien- und Urheberrechtsexperte Dr. Thomas Höhne, Autor des brandneuen Buches „Architektur & Urheberrecht“, sagt im Interview mit „derPlan“, wie Sie Ihre Rechte besser schützen können.

DER PLAN Herr Höhne, zuerst zur Begriffserklärung. Wann spricht man von Urheberrecht, wann von Werknutzungsrecht?

HÖHNE Urheberrecht ist das ganze Bündel an Rechten, das der Urheber ab dem Moment der Schaffung seines Werks hat. Das Urheberrecht im engeren Sinn ist nicht veräußerlich. Es kann nur vererbt werden, unter Lebenden ist es nicht übertragbar. Aber der Urheber kann anderen etwa das Vervielfältigungsrecht, das Übersetzungsrecht, das Senderecht, das Vortragsrecht, das Ausführungsrecht, das Bearbeitungsrecht etc. übertragen.

DER PLAN Also Werknutzungsrechte?

HÖHNE Ja. Entweder ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung. Der feine Unterschied: Ein Werknutzungsrecht ist exklusiv, eine Werknutzungsbewilligung nicht. Zum Beispiel: Erlaubt ein Urheber eines Theaterstücks die Aufführung dessen nur einem oder vielen Theatern.

DER PLAN Was heißt dies für Architekten und Ingenieurkonsulenten, also für Planer?

HÖHNE Eine ganze Menge: Manchmal ist es nicht sicher, ob der Auftraggeber einen Plan nur einmal ausführen darf oder – denken wir an Supermarktfilialen, Hotelketten oder Reihenhäuser – mehrmals. Im Zweifel gibt der Urheber – und das ist ganz wesentlich – nur so viel an Rechten her, wie es für das konkret ins Auge gefasste Projekt erforderlich ist. Gescheiter ist es natürlich aus beiderlei Sicht, man lässt gar keinen Zweifel aufkommen. Aber wenn man die Sachen nicht vertraglich regelt, dann sitzt der Urheber theoretisch am längeren Ast. Das ist ständige Rechtsprechung.

DER PLAN Ab welchem Zeitpunkt sind Planungen geschützt?

HÖHNE Planungen sind ab dem Moment geschützt, ab dem sie über das hinausgehen, was technisch zwingend ist. Also sobald die Persönlichkeit des Planers durchscheint, und zwar nicht auf einer rein funktionalen Ebene. Dann ist es ein Werk im Sinn des Urheberrechts. Die Rechtsprechung tendiert dazu, diese Latte relativ niedrig zu legen, sodass auch die kleine Münze im Urheberrecht geschützt ist.

DER PLAN Was ist darunter zu verstehen?

HÖHNE Dass nicht alles gleich der große Wurf sein muss. Der „leading case“ in diesem Fall ist ein Stadtplan von Innsbruck. Jemand hat den Stadtplan gemacht und die Highlights grafisch hervorgehoben. Das war dann bereits urheberrechtlich geschützt. Der Oberste Gerichtshof ist sogar so weit

gegangen, einen simplen Pfeil, dem hinten kometenartig die Fetzen rausgegangen sind – ein Symbol für ein Speditions- oder Transportunternehmen –, als Logo urheberrechtlich als schützenswert zu betrachten. Der OGH befindet auch Amateurfotos als Werke im Sinn des Urheberrechts, weil er sagt, ein anderer hätte einen anderen Standort oder Bildausschnitt gewählt. Also ist hier die Höhe an Individualität sehr niedrig anzusetzen. Das ist gut für alle geistig-schöpferisch Schaffenden, für alle Kreativen.

DER PLAN Wird das im Geschäftsalltag ausreichend berücksichtigt?

HÖHNE Leider nicht. Daher auch die Botschaft meines Buches: Leute, stellt euch auf die Hinterbeine für euer Recht, und macht dieses auch geltend. Fight for your rights.

DER PLAN Für einen Planer heißt das?

HÖHNE Dass Modelle, egal ob von Teilen des Projekts oder vom ganzen, dass Polierpläne, Einreichpläne, Entwurfspläne, sei es auf Papier oder in digitaler Form, urheberrechtlich geschützt sind. Sofern eine entsprechende Individualität des Entwurfs gegeben ist. Das muss nicht Kunst sein, aber Baukunst.

DER PLAN Wer entscheidet das?

HÖHNE Im Streitfall der Richter. Möglicherweise unter Zuhilfenahme von Sachverständigen, die entscheiden, was Gemeingut ist, etwa ein bestimmter Stil, der als solcher nicht schutzbar ist, und wo der Planer über solch einen Formenschatz hinaus etwas Eigenes geschaffen hat.

DER PLAN Es urteilen also Richter darüber, was Kunst ist und was nicht?

HÖHNE Sicher. Das tun sie ja permanent. Denken Sie nur an die vielen Fälle, in denen der Verwaltungsgerichtshof in Steuerfragen zu entscheiden hat, ob etwas Kunst ist oder nicht, weil dann unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung kommen.

DER PLAN Gehen wir davon aus, die Werke eines Planers – Modelle, Pläne, Entwürfe – entsprechen dem Urheberrecht. Was bedeutet das für ihn in der Praxis?

HÖHNE Zuerst einmal, dass sein Werk ab der Entstehung geschützt ist. Egal ob es veröffentlicht wird oder nicht. Es muss auch nicht irgendwo registriert werden, es ist einfach geschützt. Und als Urheber gilt im Zweifel der, dessen Name draufsteht. Daher ist es sehr sinnvoll, alles zu signieren.

DER PLAN Wie ist das bei gemeinschaftlichen Tätigkeiten, etwa in einer Planungspartnerschaft?

HÖHNE Dann gilt die Regelung der Miturheberschaft. Die Miturheber könnten darüber streiten, wie die Erlöse aus der Verwertung aufzuteilen sind, allerdings nur im Innenverhältnis. Nach außen hin ist jeder befugt, sein Urheberrecht zu verteidigen. Spannend wird es halt dann, wenn einer verwerten will und der andere nicht. Dann muss der verweigernde Miturheber einen triftigen Grund für seinen Einspruch vorweisen, etwa politischen Missbrauch.

DER PLAN Noch viel spannender wird es aber, wenn der Bauherr anfängt, in einen akkordierten Plan später reinzufuschen.

HÖHNE Völlig richtig: Wenn der plötzlich meint, er will ein Stockwerk weniger oder eine Fensterachse mehr oder die Fassade anders, greift er massiv in den Bau ein und verändert letztlich die Werkästhetik. Die große Frage ist: Darf er das?

DER PLAN Und? Darf er? Das jüngste Beispiel ist der Berliner Hauptbahnhof, wo die Deutsche Bahn massiv in die akkordierten Planungen des Hamburger Architekten Meinhard von Gerkan eingegriffen hat, von Gerkan dagegen geklagt und in erster Instanz gewonnen hat. Ein Präzedenzfall in Sachen Urheberrechtsstreit?

HÖHNE In Berlin passierte Folgendes: Der Bauherr, die Deutsche Bahn, hat zweimal einge-



FOTO: GERHARD WASSERBAUER

griffen. Sie hat einerseits die Überdachung der Gleisanlagen um 110 Meter verkürzt, was an der Ästhetik unheimlich viel geändert, also nicht mehr der Planung entsprochen hat. Und der Bauherr hat dann auch die Gestaltung der Decke, die von Gerkan in Form eines Kreuzgratgewölbes vorgesehen hatte, geändert und eine relativ kunstlose, abgehängte Decke machen lassen. Mit dem Argument: Wir haben einen Bahnhof bestellt und keine Kathedrale. Es war aber gerade die Absicht des Architekten, an die hohe Zeit der Eisenbahn, als man die Bahnhöfe als Kathedralen der industriellen Revolution gebaut hat, anzuschließen.

DER PLAN Welches Argument ist nun gewichtiger: Kosten oder Kunst?

HÖHNE Schwierig zu sagen. Man muss den Hintergrund bedenken. Die haben ja ewig über die Varianten diskutiert, sie bemustert und in vielen Modellen dargestellt. Der Bauherr hat genau gewusst, was er kriegt und bestellt. Aber dann hat er plötzlich Angst vor der eigenen Courage bekommen und befürchtet, der Bau werde vor Beginn der Fußball-WM 2006 nicht fertig. Doch diese zweite Änderung mit der Decke, die der Bauherr ohne die Zustimmung des Planers einfach durchgezogen hat, hat der Architekt nicht mehr akzeptiert. Von Gerkan ist daraufhin vor Gericht gegangen und hat in erster Instanz in Berlin gewonnen. Damit ist das Match nicht zu Ende, weil die Deutsche Bahn beruft, und man wird sehen.

DER PLAN Warum ist das so sensationell?

HÖHNE Weil von Gerkan gesagt hat: Was hier geschehen ist, übersteigt alles Zumutbare. Erstmals hat auf Basis der deutschen Rechtslage ein Architekt den Anspruch auf sein Urheberrecht dadurch zumindest vorläufig erfolgreich verteidigt, indem er einen Unterlassungsanspruch gegen den Bauherrn beantragt hat, der ihm in seinen Plan hineingefuscht hat. In Österreich gibt es so einen Unterlassungsanspruch nicht.

DER PLAN In Deutschland kann ein Planer unter bestimmten Umständen also „Stopp!“ sagen und damit immensen wirtschaftlichen Druck ausüben. In Österreich hingegen nicht?

HÖHNE Völlig richtig. Warum es den Planern in Deutschland dennoch nicht besser geht als jenen in Österreich, liegt daran, dass die Gerichte die theoretisch hübsche Rechtslage unterlaufen. Sie sagen, dass man eine Interessenabwägung zwischen Bauherreninvestitionen und ästhetischem Wert vornehmen müsse. Meist entscheiden sie für den Investor.

DER PLAN So geschehen beim österreichischen Architekten Roland Rainer im Fall der Stadthalle Bremen.

HÖHNE Stimmt. Rainer hat in den 50er-Jahren in Bremen die

THOMAS HÖHNE, Jahrgang 1953, ist Seniorpartner der Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Informationsrecht (Urheber-, Medien-, Internet-, Rundfunkrecht), Persönlichkeitsrechte, Wettbewerbs- und Markenrecht. Er ist Autor zahlreicher einschlägiger Beiträge in juristischen Fachbüchern und Zeitschriften. Zuletzt (mit Berka/Noll/ Polley) hat er einen Kommentar zum Mediengesetz und (mit Karg) zum Urheber- und Verlagsrecht veröffentlicht. In: Wiener Vertragshandbuch.

Stadthalle geplant. In den 90er-Jahren erwies sich diese als zu klein und konnte mit konkurrierenden Veranstaltern vor Ort nicht mehr mithalten. So haben die Bremer beschlossen, sie zu erweitern. Roland Rainer wollte ihnen klar machen: Das geht nicht. Es haut das Urkonzept zusammen. Das Werk sei einfach nachher nicht mehr das, wie es ursprünglich gedacht und geplant war. Die Bremer haben es dennoch sehenden Auges gemacht. Roland Rainer hat dagegen prozessiert und verloren. Es war dem Gericht zwar klar, dass seine Planung in einer Weise verändert wurde, die eine Entstellung darstellt. Aber in Abwägung hat man gesagt: Unter Berücksichtigung der Interessen des Bauherrn müssen wir leider die Rechte des Architekten verkürzen.

DER PLAN Urheberschutz hin oder her?

HÖHNE Schon. Das Verhältnis Bauherr zu Planer ist extrem schwierig. Einerseits setzt der Bauherr sehr viel Geld ein. Andererseits steht dem eine schöpferische Leistung gegenüber. Es geht um die Frage: Materielles Eigentum gegen geistiges Eigentum. Das ist schwer zu entscheiden. In Österreich hat der Gesetzgeber eine eindeutige Entscheidung getroffen. Er sagt: Alles, was der Architekt tun kann, wenn ihm das Endresultat nicht gefällt, ist, ein Taferl hinzustellen, auf dem draufsteht: Ich war's nicht! Das ist wenigstens eine klare Lösung im Gegensatz zu den Deutschen: Die haben zwar eine tolle gesetzliche Lage, aber vom Ergebnis her weniger als wir. Man wird sehen, ob dieses Von-Gerkan-Urteil von Berlin daran etwas ändern wird.

DER PLAN Wie kann man sich als Architekt oder Planer vor solchen Streitigkeiten schützen?

HÖHNE Durch gute Verträge. Man kann etwa vereinbaren, dass sich der Bauherr verpflichtet, im Fall von Änderungen des Baus an den Architekten heranzutreten oder zumindest einen Vorschlag einzuholen. Man kann so weit gehen, dass sich der Bauherr an den Architekten bindet, das wird aber kaum ein Bauherr machen. Aber zumindest damit, dass der Bauherr bei Veränderungsbedarf den ursprünglichen Architekten anhört, wäre schon etwas gewonnen. Vertraglich geht da alles, sobald das zu marktüblichen Preisen abläuft.

DER PLAN Zusammengefasst: Sehr stark sind die urheberrechtlichen Pläne von Architekten und Ingenieurkonsulenten gegenüber dem eigenen Bauherrn nicht.

HÖHNE Das ist leider richtig – gegenüber Plagiatauren allerdings haben die Planer gute Karten. Wesentlich stärker als das Urheberrecht ist etwa der Denkmalschutz. Ex lege fallen ja nach Denkmalschutzgesetz bereits alle Gebäude darunter, die in öffentlichem Eigentum stehen. Sogar das ORF-Zentrum. Ich kann daher nur jedem Planer immer wieder sagen: Macht so gute Verträge, wie eure Entwürfe sind. ...



„ES IST NOCH VIEL ZU TUN – PACKEN WIR ES AN!“

GASTKOMMENTAR Dipl.-Ing. Franz Lückler, Vorstand der ASFINAG, über die Pläne und Entwicklungen am österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßennetz. Es geht um Rastplätze, Lärm und um Kundenwünsche.

Erst seit knapp zehn Jahren existiert die ASFINAG in ihrer heutigen Form als Autobahnbetreiber und Verantwortlicher für die meisten Aufgaben im Bereich Autobahnen und Schnellstraßen. In dieser Zeit wurden eine Reihe von wichtigen Projekten, die für viele von uns bereits zur Selbstverständlichkeit geworden sind, umgesetzt. Die Generalsanierung

und Verbreiterung der Westautobahn, der Lückenschluss am Semmering oder auf der A 9 Pyhrn-Autobahn, der Bau der S1 Wiener Außenring-schnellstraße zwischen Schwechat und Vösendorf sind nur eine kleine Auswahl jener Straßenprojekte, von denen man noch vor wenigen Jahren kaum geglaubt hätte, dass sie überhaupt – geschweige denn

in so kurzer Zeit – realisiert werden können. Mit rund einer Milliarde Euro pro Jahr hat sich das Investitionsvolumen auf einem sehr hohen Niveau eingependelt und wird aufgrund der geplanten Neubauprojekte für die Errichtung der Autobahnverbindungen Österreichs Richtung Osten und eines umfangreichen Generalsanierungsprogramms im Bereich der A2 Südauto-bahn und A10 Tauern-Autobahn auch in den nächsten Jahren diese Marke erreichen.

Gestiegene Ansprüche der Kunden an Informationen durch den Autobahnbetreiber, der Einzug von telematischen Einrichtungen zur

Verbesserung der Flüssigkeit des Verkehrs bzw. zur Reduktion von Unfällen, Innovationen im Bereich der Verkehrssicherheit wie zum Beispiel im Kampf gegen Geisterfahrer oder auch Maßnahmen mittels moderner Technik im Bereich des Umweltschutzes lassen den Aufgabenbereich der ASFINAG laufend anwachsen. Waren früher Verkehrszeichen aus Blech und zeigten jahraus, jahrein denselben Hinweis an, müssen diese heutzutage entsprechend dem Verkehrsgeschehen, der Witterung, den Ergebnissen laufender Emissionsmessungen und vielen anderen Faktoren unterschiedliche Anzeigen für die Verkehrsteilnehmer parat halten können.

Aber auch optisch und architektonisch werden die Ansprüche immer höher. Brücken, Tunnel, Lärmschutzwände, aber auch Rastplätze sollen vom Erscheinungsbild ein modernes, entsprechend ansprechendes Äußeres erhalten. Dies steht den Kundenwünschen nach Funktionalität bzw. gehobenen Ausstattungen um nichts nach. So wird etwa die Anzahl der derzeit bestehenden acht Rastplätze in den nächsten Jahren verzehnfacht, Tunnelportale werden nicht nur sicherer, sondern auch attraktiver gemacht, und auch neu errichtete Brücken sollen durch ein spezielles optisches Äußeres beeindruckt werden. Diese „Zusatzwünsche“, zu denen auch noch Live-Kamerabilder von den wichtigsten Autobahnabschnitten, die aufs Handy, also ins Auto, geliefert werden, Online-Verkehrsinformationen etc. gehören, werden in der ASFINAG entwickelt und betrieben.

Nach einer organisatorischen Umstrukturierung des Autobahnbetriebes im letzten Jahr von elf Verwaltungseinheiten in den jeweiligen Bundesländern hin zu vier modernen Dienstleistungseinheiten wird auch dieser Bereich der ASFINAG gerade auf eine moderne Schiene gestellt. Auf Basis einer leistungsorientierten Steuerung werden die 48 Autobahnmeistereien zu nahezu eigenständigen Unternehmen, die

Die Generalsanierung der Westautobahn, der Lückenschluss am Semmering, der Bau der S1 Wiener Außenring – darauf sind wir stolz.

ihre Abschnitte nach entsprechenden QM-Richtlinien bearbeiten und so den neuen, gestiegenen Kundenwünschen Rechnung tragen. Das Tätigkeitsfeld der ASFINAG hat sich in den vergangenen zehn Jahren sehr verändert und auch verbreitert. In weiten Teilen Österreichs wurde das hochrangige Straßennetz bereits auf ein im europäischen Vergleich hohes Niveau gebracht (bei internationalen Baustellen- oder Tunneltests geht die ASFINAG meist als Sieger hervor). Jetzt ist es an uns, die neuen Herausforderungen anzunehmen und mittels moderner Technik, neuer Medien und verstärkter Informationsbedarfs den Weg Richtung intelligenter Straße rasch zu bewältigen. ...



Franz Lückler, geboren 1951 in Murau/Stmk., Bauingenieurstudium. Nach vier Jahren Tätigkeit als Finanzvorstand der ÖSAG ist Lückler seit 2001 technischer Vorstand der ASFINAG.

THOMAS KUSSIN – DER PLAN B



THE INSIDER'S VOICE

Gute Freunde?

Das Projekt ist ziemlich beeindruckend. Allein die bautechnischen Eckdaten zeugen davon. 33.788 Quadratmeter Bruttogeschoßfläche. 11.000 Quadratmeter bebaute Fläche. Hauptzuschauerraum für 900 Personen. Garage für 299 Stellplätze. Restaurant mit 1.400 Quadratmetern. Betroffene Umgebungsverkehrsfläche: rund 14.000 Quadratmeter. Geplanter Baubeginn: noch heuer. Kosten: zirka 150 Millionen Euro.

Oder anders gesagt: das neue Musiktheater in Linz – „die Oper am Volksgarten“, wie die Einheimischen jetzt schon liebevoll meinen. Das Vorhaben hat eine jahrzehntelange Geschichte. Spätestens gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war das alte Landestheater den Linzern nicht mehr groß und pfiffig genug. Ein neues Haus sollte her. Der erste Vorschlag war ziemlich ambitioniert und sah ein Musiktheater vor, das zur Hälfte in den landschaftlich einzigartig attraktiven

Schlossberg eingegraben werden sollte. Dieses Projekt wurde im Zuge eines ziemlich unappetitlichen Wahlkampfes gekillt. Danach war bis vor kurzem Ruhe.

Von einer breiteren Öffentlichkeit eher unbemerkt haben sich die Linzer Stadtväter dann erneut an das Vorhaben gewagt und einen neuen Standort bestimmt: den für den lokalen Verkehr vitalen Blumauer Platz direkt neben der grünen Lunge Volksgarten. Es gab eine große Ausschreibung, eine hochkarätig besetzte Jury und einen noch prominenteren Wettbewerbsgewinner – den Briten Terry Pawson, der sich sehr erfolgreich auf Kulturbauten spezialisiert hat. Das Argument: „Die international besetzte Architekten-Jury unter dem Vorsitz des Vorarlberger Architekten Carlo Baumschlager hat sich unter 197 eingereichten Projekten deshalb für jenes von Terry Pawson entschieden, weil es mit großer Umsicht auf die Gegebenheiten des Ortes an der Blumau bzw. am Volksgarten eingeht. Es verwandelt die Herausforderungen des schwierigen Bauplatzes in ein sowohl städtebaulich als auch architektonisch schlüssiges Konzept.“

Resultat: Pawson kriegt den Generalplaner-Auftrag und

ist damit für die Sub-Auftragnehmer der einzelnen Teilwerke verantwortlich. Also die üblichen Jobs: Einreichungsplanung, Ausführungsplanung, Bautechnik, Statik etc. So weit, so gut. Was die Optik an der Sache nur etwas schiefgeraten lässt, ist Folgendes:

In der Wettbewerbsjury für das neue Musiktheater saß auch das Linzer Architektenduo Riepl & Riepl als Fachpreisrichter. Und just diese beiden (Gabi & Peter) haben inzwischen von Pawson den Auftrag für die Ausführungsplanung erhalten, wie man hört.

Nichts gegen Riepl & Riepl – die sind wirklich gut. Aber wo sind wir, wenn ein Wettbewerbsgewinner Mitglieder der entscheidenden Jury mit dem Job beauftragt? In Österreich.



Der Insider ist ein Experte aus der heimischen Baubranche. Hier beschreibt er Hintergründe aktueller

Projekte. Diesmal: wie das neue Musiktheater in Linz freihändig an lokale Planer vergeben wurde. Der Gag daran: Der Wettbewerbsgewinner beauftragt seine Jurymitglieder.

Kammer: Die neue Export-Beauftragte.

Recht: Die Sprüche der Bauoberbehörde.

Akademie: Die aktuellen Angebote.

DAS NEUE UNTERNEHMENSGESETZBUCH

Die Änderung des Handelsrechts per 1. Jänner 2007 hat nicht nur für die Bauwirtschaft sondern auch für Architekten und Ingenieurkonsulenten weitreichende Folgen.

VON HORST FÖSSL

Mit 1. Jänner 2007 trat das Handelsrechts-Änderungsgesetz in Kraft. Damit nicht nur das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB), das das 1938 eingeführte Handelsgesetzbuch (HGB) ablöst, sondern gleichzeitig sind Änderungen des ABGB und des Firmenbuchgesetzes in Kraft getreten. Dies bringt auch für die Angehörigen der freien Berufe wie Architekten und Ingenieurkonsulenten, aber auch für Ziviltechnikergesellschaften weitreichende rechtliche Änderungen. Das HGB hatte als Anknüpfungspunkt die (veraltete) Figur des „Kaufmannes“. Dieser Definition entsprachen die Vertreter freier Berufe nicht. Das neue UGB hingegen knüpft an die Figur des „Unternehmers“ an, der sich am Unternehmerbegriff des

Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) orientiert. Unter diese Definition des Unternehmers fallen auch die Vertreter der freien Berufe.

Im Anschluss folgt ein kleiner Auszug der insbesondere für die Bauwirtschaft interessanten Regelungen:

MÄNGELRÜGE: Die Mängelrüge galt früher nur bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft unter Kaufleuten. Danach traf den Kaufmann beim Kauf beweglicher Sachen die Pflicht, die Ware zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß der neuen Regelung müssen Waren oder Leistungen, die im Zuge des Betriebs des Unternehmers erworben werden, auf ihre Mängelfreiheit überprüft werden. Treten Mängel auf, müs-

sen diese binnen angemessener Frist (im Zweifel 14 Tage) – nicht wie früher unverzüglich – angezeigt (gerügt) werden. Es reicht die Absendung der Mängelanzeige. Es ist nicht notwendig, dass diese auch dem Verkäufer zugestellt wird! Wird nicht zeitgerecht gerügt, gehen die Rechte aus Gewährleistung, Mangelschäden (nicht Mangelfolgeschäden) sowie die Möglichkeit der Irrtumsanfechtung verloren.

Diese Regelung gilt nur für bewegliche Sachen. Gebäude und Bauleistungen unterliegen auch nach der neuen Rechtslage nicht der Rügepflicht.

Die in Punkt 5.43.1 ÖNORM B 2110 geregelte Rügepflicht unterscheidet sich von der Mängelrüge im UGB. Der Auftraggeber hat gemäß ÖNORM dem ... 10

Bundesland aktuell

ÖBERÖSTERREICH UND SALZBURG

Die Hälfte aller weiblichen Lehrlinge wählt aus drei Berufen aus – und das bei einem Angebot von mehr als 250 möglichen Lehrberufen in Österreich. Außerdem wählen 40 Prozent aller weiblichen Studierenden eine geisteswissenschaftliche Studienrichtung. Nur wenig mehr als fünf Prozent entscheiden sich für ein technisches Studium.

Um diesem einseitigen Berufswahlverhalten von Mädchen und jungen Frauen entgegen zu wirken und das Interesse für technische Berufe zu wecken, findet auch heuer wieder, bereits zum siebten Mal in Oberösterreich, der sogenannte „Girls Day“ statt. Am 26. April 2007 werden Unternehmen ihren Betrieb bzw. ihr Büro zu öffnen, um Mädchen an diesem Tag einen Einblick in ihr technisches Tätigkeitsfeld zu gewähren. Durch die Mitarbeit im Betrieb sollen die Mädchen aus der dritten und vierten Klasse Hauptschule, der siebten Klasse AHS und der einjährigen Wirtschaftsfachschule für zukunftsorientierte Berufe begeistert werden.

Der Girls Day ist eine Aktion von Frauenlandesrätin Silvia Stöger und dem Büro für Frauenfragen des Landes Oberösterreich in Kooperation mit zahlreichen Institutionen. Um dem stetig anwachsenden Fachkräftemangel zu begegnen, unter auch die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg diese Initiative und ersucht ihre Mitglieder, sich zu beteiligen. Genauere Infos unter: www.girlsday-ooe.at

STEIERMARK UND KÄRNTEN

Eine hochkarätige Veranstaltung geht am 30. März 2007 an der Technischen Universität Graz über die Bühne: Das „Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium“. Untertitel: „Vertragsbewirtschaftung. proaktiv – aktiv – reaktiv“. Veranstalter sind die beiden Universitätsprofessoren DI Arch. Hans Lechner und Dr. Ing. Detlef Heck vom Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz. Ein gutes Dutzend prominenter Referenten – Vertreter der Bauwirtschaft, Rechtsanwälte und Ziviltechniker – berichten über aktuelle Trends im Bauvertragswesen und Fallbeispiele aus der Praxis von Unternehmen wie ASFINAG, ÖBB oder Hochtief. Nähere Informationen unter: www.bbwtugraz.at/symposium2007 oder unter Tel. +43-316-873-6251.

Die Steuerpläne der neuen Regierung

Im Jänner wurde die SPÖ/ÖVP-Koalition angelobt. Ihre Pläne für die nächsten vier Jahre kann man im 167 Seiten starken Regierungsprogramm nachlesen. Zum Thema Steuerreform enthält es nur eine knappe halbe Seite. Bei einer genauen Analyse findet man allerdings noch einige weitere interessante, teils beängstigende Informationen. VON CHRISTIAN KLAUSNER

Die große Steuerreform soll im Jahr 2010 kommen und eine spürbare Entlastung der Steuerzahler und der Wirtschaft ohne Gegenfinanzierung bringen. Weiters soll ein modernes Steuersystem geschaffen werden, das zukunftsorientiert den Wirtschaftsstandort, Wachstum und Beschäftigung, Kaufkraft und Inlandsnachfrage fördert sowie die Steuer- und Abgabenlast

fair verteilt. Es soll auch ökologische Aspekte mit einbeziehen und sich durch Beschäftigungs-, Investitions- und Wachstumsfreundlichkeit auszeichnen.

Eines der Hauptziele auch im steuerlichen Bereich ist die Förderung der Klein- und Mittelbetriebe (KMUs), für die unter anderem folgende Maßnahmen geplant sind:

> Entlastung des Faktors Arbeit

durch Lohnnebenkostensenkung. > Entlastung für kleine und mittlere Einkommen.

> Anreize für Unternehmensinvestitionen.

> Steuerliche Förderung und rechtliche Erleichterung von Betriebsübergaben und Unternehmensgründungen.

Weiters finden sich im Regierungsprogramm folgende steuerlich relevante Aussagen:

> Beibehaltung der Lehrlingsausbildungsprämie von 1.000 Euro.

> Beibehaltung der steuerlichen Forschungsförderung (= Forschungsfreibetrag und Forschungsprämie) und Optimierung ihrer Wirkung auf kleinere Unternehmen.

> Abschaffung der Vertragsgebühren für „Wohn-/Mietverträge“ (ob damit eine Abschaffung sämtlicher Mietvertrags- ... 12

Wien Wohnen: Die Zukunftsstrategie

Michaela Trojan, die neue Geschäftsführerin des Wohnfonds Wien, im Gespräch mit „derPlan“.

Ihr Ziel: „das hohe Niveau des Wohnbaus in Wien zu halten“. INTERVIEW: BARBARA FREITAG

DER PLAN Sie sind seit 1985 im Wohnfonds Wien. Auf welchem Level übernehmen Sie die Geschäftsführung?

TROJAN Auf einem extrem hohen Standard. Auch international sind unsere Aktivitäten sehr anerkannt, sowohl im Neubau als auch in der Sanierung. Der Bauträgerwettbewerb ist ein Verfahren, das hoch angesehen wird. Die gesamten Wohnanlagen sind sehr gut durchdacht. Die Neubauwohnungen werden top-ausgestattet übergeben. Man braucht wirklich nur mehr seine Möbel hineinzustellen. Es ist uns auch gelungen, für den geförderten Wohnbau international renommierte Architekten zu gewinnen, Harry Seidler, Jean Nouvel oder Coop Himmelb(l)au. In der Sanierung haben wir ebenso die Nase vorn. Im Gegensatz zu ... 15



Modernes Wohnbauprojekt des Wohnfonds Wien in Wien Meidling.

FOTO: WOHNFONDS WIEN

LAST EXIT UGB

••• 9 Auftragnehmer Mängel, die nicht bereits bei der Übergabe beanstandet wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge).

Im Unterschied zur Mängelrüge gemäß UGB führt z.B. die unterlassene Mängelrüge gemäß ÖNORM nicht zum Verlust von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen. Wenn die Rüge nach ÖNORM innerhalb von sechs Monaten erhoben wird, gilt die Vermutung, dass die Sache schon bei Übernahme mangelhaft war. **VERKÜRZUNG ÜBER DIE HALFTE:** Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist nun die Anfechtung von abgeschlossenen Geschäften unter Berufung auf Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis, § 934 ABGB) möglich. Eine Verkürzung über die Hälfte liegt dann vor, wenn die Leistung weniger als die Hälfte der Gegenleistung wert ist.

Zu Lasten eines Unternehmers kann die Anwendung des § 934 ABGB vorab vertraglich ausgeschlossen werden.

VERTRAGSSTRAFEN: Die richterliche Mäßigung von Vertragsstrafen, die zwischen Kaufleuten vereinbart wurden, war gemäß der alten Rechtslage nicht möglich (§ 348 HGB). Diese Regelung ist entfallen, weshalb nun auch ein richterliches Mäßigungsrecht bei unternehmerischen Geschäften besteht. Es ist strittig, ob auf dieses Recht vorab verzichtet werden kann. Nach meiner Einschätzung dürfte es zulässig sein, das richterliche Mäßigungsrecht zwischen Unternehmern vertraglich auszuschließen. Denn die Unabdingbarkeit der Bestimmungen des § 1170 b ABGB ordnet der Gesetzgeber ausdrücklich an. Dies ist für das richterliche Mäßigungsrecht nicht der Fall.

BÜRGSCHAFT: Früher galt für den Fall, dass die Bürgschaft für den Bürgen ein Handelsgeschäft war, dass er als Bürge und Zahler haften musste und die Formvorschriften in Bezug auf die Schriftlichkeit nicht anzuwenden waren.

Diese Sonderregeln (§§ 349 und 350 HGB) sind entfallen. Auch im unternehmerischen Ge-

schäftsverkehr ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, die Ausfallbürgschaft die Regel. Der Gläubiger muss also mittels Exekution versucht haben, die Schulden vom Hauptschuldner einzutreiben, bevor er auf den Bürgen greifen kann.

Die Bürgschaft unter Unternehmern ist nicht (mehr) formfrei, sondern bedarf der Schriftform. Fax und E-Mail erfüllen das Gebot der Schriftlichkeit nicht! Für E-Mails mit sicherer Signatur gelten gemäß Signaturgesetz strenge Sonderregeln. Bei (Bank-)Garantien wird nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung das Schriftlichkeitserfordernis der Bürgschaft analog angenommen. Auch Garantiebriefe zwischen Unternehmern müssen daher in Zukunft schriftlich sein (kein Fax, kein E-Mail ohne sichere Signatur).

SICHERSTELLUNG BEI BAUVERTRÄGEN (§ 1170b ABGB): Der Unternehmer eines Bauwerks, von Außenanlagen oder Teilen davon kann vom Besteller (auch der Subunternehmer vom Generalunternehmer) Sicherstellung bis zur Höhe von 20% (bei Erfüllung innerhalb von 3 Monaten 40%) des vereinbarten Entgelts verlangen. Die Höhe der Sicherstellung ist mit dem noch (teilweise) ausstehenden Werklohn begrenzt. Derzeit ist nicht klar, wie bei Projekten, die zwar auf einmal beauftragt, aber in mehreren Bauabschnitten errichtet und abgerechnet werden, der ausstehende Werklohn berechnet wird.

Unternehmer eines Bauwerks sind jene Werkunternehmer die mit der Herstellung, der Bearbeitung oder der Planung des Bauwerks beauftragt sind (z.B. Baumeister, Planungsbüro, Architekt etc.).

Die Arten der Sicherstellung sind im Gesetz abschließend aufgezählt: Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien und Versicherungen. Es handelt sich um zwingendes Recht. Diese Be-

stimmung ist nicht anzuwenden, wenn der Werkbesteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger etc.) oder Verbraucher ist. Vertraglich kann aber auch mit diesen eine Sicherstellung vereinbart werden.

Wichtig: Der Unternehmer hat keinen durchsetzbaren Anspruch auf Bestellung einer Sicherheit. Er hat nur das Wahlrecht, entweder die eigene Werkleistung zurückzubehalten oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Über die Auswirkungen habe ich in „derPlan“, Ausgabe 2/2006, berichtet.

Änderungen im Gesellschaftsrecht

BAU-ARGE (§ 8 ABS 3 UGB)

Eine ARGE ist gesellschaftsrechtlich betrachtet eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GesBR). Für eine ARGE kann eine Pflicht zur Eintragung ins Firmenbuch als OG oder KG und die Pflicht zur – eigenen – Bilanzierung entstehen, wenn die Erlösgrenzen des § 189 UGB überschritten werden. Die Pflicht zur Eintragung entsteht bei zweimaligem Überschreiten von EUR 400.000 Jahresumsatz im zweitfolgenden Geschäftsjahr oder bei einmaligem Überschreiten von EUR 600.000 Jahresumsatz im folgenden Geschäftsjahr. Laut den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf sollen Bau-ARGEn nicht den Bilanzierungs- und Protokollierungspflichten unterliegen, weil diese üblicherweise nur zur Durchführung eines konkreten Projekts gegründet werden und daher nicht auf Dauer als Marktanbieter auftreten. Aus dem Gesetzeswortlaut kann diese Meinung jedoch nicht abgeleitet werden. Hier werden vor allem die Entscheidungen der Firmenbuchgerichte Licht ins Dunkel bringen.

OG UND KG FÜR JEDEN ZWECK

Die OG (offene Gesellschaft) und KG (Kommanditgesellschaft) sollen künftig für jeden erlaubten Zweck zur Verfügung stehen. Früher war für die Gründung einer OHG (offene Handelsgesellschaft) oder KG der Betrieb eines „Vollhandelsgewerbes“ notwendig. Deshalb schuf der Gesetzgeber OEG und KEG, um auch „Nicht-Vollkaufleuten“ die Gründung einer Personengesellschaft zu ermöglichen. OEG und KEG gibt es nun nicht mehr. Bestehende OEGs und KEGs müssen diesen Rechtsformzusatz im Firmenbuch bis 1.1.2010 ändern (§ 907 Abs. 4 UGB).

FIRMENRECHT

Das strenge Recht der Firma im HGB weicht zu Gunsten eines wesentlich liberaleren Firmenrechts des UGB, welches z.B. auch die Eintragung von Fantasienamen für Einzelunternehmer im Firmenbuch erlaubt.

ANGABEN AUF GESCHÄFTSPAPIEREN

Es ist auf Geschäftspapieren (Briefen, Bestellscheinen etc.), aber auch in E-Mails verpflichtend anzugeben: Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, gegebenenfalls Hinweis auf Liquidation, Firmenbuchgericht; für Einzelunternehmer: Name des Unternehmers, wenn dieser von der Firma verschieden ist; für GmbH & Co KG: Daten der GmbH als persönlich haftender Gesellschafter. Die Nichteinhaltung dieser Pflicht ist mit Geldstrafe bis zu EUR 3.600 bedroht. Für Kapitalgesellschaften gelten diese Regelungen ab 1.1.2007; für alle übrigen Unternehmer gibt es eine Übergangsbestimmung bis zum 31.12.2009.

UNTERNEHMENSÜBERGANG

Das UGB bringt neue Regelungen für den Unternehmensübergang (Unternehmensveräußerung) insbesondere im Hinblick auf Nachhaftungen des Veräußerers (für Freiberufler nur interessant, wenn sie sich ins Firmenbuch eintragen lassen). •••

AKTUELLE GESETZESNOVELLEN

Alles klar?

In der Theorie ist es ganz einfach: Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor den Rechtsfolgen der Unkenntnis und schon gar nicht vor Strafe. Was tun mustergültige Staatsbürger also, um solcherlei Unbill vorzubeugen? Richtig – sie studieren alle sie betreffenden neuen Gesetzesbestimmungen bis ins Detail. Wer allerdings glaubt, dass er damit schon wirklich weiß, was zu tun oder zu (unter)lassen ist, oder gar, was der Gesetzgeber damit genau regeln wollte, erlebt oft Überraschungen.

Besonders beliebt ist jene Form zeitgenössischer Gesetzgebung, bei der das zu Regelnde nicht ins verbindliche Gesetz, sondern in die unverbindlichen Erläuternden Bemerkungen geschrieben werden. Aktuelles Beispiel: Die Eintragungspflicht von Arbeitsgemeinschaften ins Firmenbuch (als offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft) bei Überschreiten von Umsatzgrenzen. Obwohl der Gesetzeswortlaut die Bilanzierungs- und Eintragungspflicht unterschiedslos für alle Arten von ARGEn vorschreibt, sind Bau-ARGEn laut den Erläuternden Bemerkungen davon angeblich ausgenommen. Aus dem Gesetz ist das aber nicht herzuleiten. Was gilt, werden also erst die Gerichte klären.



Mag. Horst Fössl ist Rechtsanwalt und Partner der Singer Fössl Rechtsanwälte OEG (Kontakt: www.sfr.at).

Er war u. a. wissenschaftlicher Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofs und ist Experte für Vergaberecht und öffentliches Beschaffungswesen, Baurecht, Privatisierungen und Ausgliederungen, PPP und öffentliches Wirtschaftsrecht.

Ein weiteres Beispiel für eine „harte Denksportnuss“ wird die Berechnung der Sicherstellungshöhe nach dem neuen § 1170b ABGB. Denn deren Höhe hängt von der Frage ab, was der Gesetzgeber mit dem Begriff des „ausstehenden Entgelts“ meint, weil die Sicherstellung nur 20 % bzw. 40 % betragen darf.

Muss also ein Auftraggeber dem ausführenden Unternehmen bei in Bauabschnitten zu errichtenden

Großbauprojekten auch eine Sicherheit für jene Bauabschnitte geben, die erst in ein paar Jahren errichtet werden und bei denen mangels Ausführungsbeginn noch überhaupt kein Vorleistungsrisiko des Unternehmers besteht? Auch wenn der Hausverstand ein „Nein“ nahelegt, werden wir auch diese praxisrelevante Frage erst durch den OGH verbindlich beantwortet erhalten.

Nach etwas mehr als einem Jahr steht auch das Bundesvergabegesetz kurz vor einer Novellierung, bei der gut 90 Änderungen erfolgen sollen. Die Halbwertszeit vergaberechtlichen Wissens befindet sich also weiterhin im freien Fall.

Ob die in der vorgeschlagenen Novelle zum BVerGG 2006 enthaltenen Vorschriften zur Gebührenfestsetzung dem Bestimmtheitserfordernis entsprechen, wird ebenfalls noch interessant werden. Jedenfalls kann mit dem derzeit vorliegenden Entwurf nicht ermittelt werden, wie hoch die Pauschalgebühren vor dem BVA in Zukunft sein werden. Dies wird sich erst im Laufe des Jahres 2007 entscheiden. Vorläufig heißt es daher: (Fast) nix ist klar.

Ich sage wie immer: Schauen wir uns das an!

TEILAUFBEBUNG DES BAUKG

Die Auswirkungen auch auf Pflichten des Planungskoordinators.

In der aktuellen Entscheidung, IG 37/06-6, vom 29. September 2006 hat der Verfassungsgerichtshof § 4 Abs. 1 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2007 in Kraft. Die betroffene Bestimmung regelt Koordinations- und Aufsichtspflichten des Bauherrn im Zusammenhang mit dem Einsatz von Arbeitnehmern auf dessen Baustelle. Der Bauherr hat unter anderem dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes berücksichtigt werden. Wenn der Bauherr diese Pflichten verletzt, drohen Geldstrafen von bis zu 14.530 Euro.

Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass diese Bestimmung des BauKG vom unzuständigen Gesetzgeber erlassen worden ist, weil der Bund nicht zuständig ist.

Vom Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ sind nur Regelungen erfasst, die das Verhältnis zwischen Betriebsinhaber (Arbeit-

geber) zu den in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern betreffen. „Arbeitsrecht“ umfasst keine Vorschriften, die einem Auftraggeber eines Unternehmers Pflichten zum Schutz der Beschäftigten dieses Unternehmers auferlegen. Arbeitnehmerschutzbestimmungen unterliegen daher dann nicht dem „Arbeitsrecht“, wenn die daraus resultierenden Pflichten nicht dem Betriebsinhaber (Arbeitgeber), sondern einem Dritten auferlegt werden.

Aus der Entscheidung des VfGH folgt, dass für die Erlassung von Regelungen in der Art des § 4 Abs. 1 BauKG – wie für den Kompetenztatbestand „Baurecht“ – die Länder zuständig sind.

Die oben zitierte Entscheidung hat nicht nur für Bauherren, sondern auch für Planungskoordinatoren Bedeutung. Die Regelungen des § 4 Abs. 2 BauKG, welche die Pflichten des Planungskoordinators betreffen, wurden zwar im oben genannten Verfahren vom Verfassungsgerichtshof nicht geprüft, weil sich der Anlassfall auf die Bestrafung eines Bauherrn

und nicht eines Planungskoordinators bezogen hat.

Auch die dem Planungs Koordinator auferlegten Pflichten gemäß § 4 Abs. 2 BauKG dienen zwar dem Arbeitnehmerschutz, es werden dort aber ebenfalls Personen Pflichten auferlegt, die nicht zwingend Arbeitgeber der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer sind. Die Pflichten des Planungskoordinators bestehen einerseits in Aufsichts- und Koordinierungspflichten (Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen) und andererseits in der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsplans (SiGe-Plan).

§ 4 Abs. 1 BauKG tritt nach dem 30. Juni 2007 außer Kraft. Es bleibt abzuwarten, ob diese Bestimmungen verfassungsgemäß saniert werden und bei dieser Gelegenheit auch die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 BauKG beseitigt wird oder ob der Verfassungsgerichtshof durch eine Beschwerde auch § 4 Abs. 2 BauKG auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen muss.

Horst Fössl

BVERGG 2006: DIE AKTUELLEN NEUERUNGEN

Erst ein Jahr in Kraft, und schon wird das BVergG 2006 ausgiebig (in 93 Punkten) novelliert. Es liegt nun der Ministerialentwurf für die Novelle des BVergG zur Begutachtung vor. Es sind 74 der insgesamt 351 Paragraphen von Änderungen betroffen. **VON HORST FÖSSL**

Noch vor einem Jahr wurde das neue Bundesvergabegesetz als großer Wurf präsentiert. Nun muss es bereits wieder repariert werden. Der Großteil der Änderungen betrifft sprachliche und redaktionelle Anpassungen. So ist unter anderem das Inkrafttreten des UGB mit 1. Jänner 2007 berücksichtigt worden. Nur vereinzelt sind auch inhaltliche Veränderungen vorgenommen worden.

Im Anschluss werden auszugsweise einige Änderungen angeführt:

SCHWELLENWERTE

(§ 12 BVERGG UND § 180 BVERGG)

Schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BVergG 2006 waren die darin enthaltenen Schwellenwerte überholt. Der EU-Gesetzgeber hat diese Schwellenwerte schon im Dezember 2005 geändert. Dieser Änderung wurde durch eine Verordnung des Bundeskanzlers, in welcher die neuen Schwellenwerte angeführt waren, Rechnung getragen. Die Verordnung ist nach dieser Novelle nicht mehr notwendig, weil die aktuellen Schwellenwerte im Gesetz angegeben werden.

Die Schwellenwerte betragen gemäß § 12 Abs. 1 BVergG für öffentliche Auftraggeber:

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe für im Anhang V genannte Auftraggeber (im Wesentlichen Bundesministerien und speziell angeführte Einrichtungen des Bundes) 137.000 Euro.

Für die übrigen Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe 211.000 Euro.

Für öffentliche Bauaufträge und Baukonzessionsverträge 5.278.000 Euro.

Die Schwellenwerte betragen gemäß § 180 BVergG für Sektorenauftraggeber:

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe 422.000 Euro.

Für öffentliche Bauaufträge und Bau-

konzessionsverträge 5.278.000 Euro.

Die Regeln zur Auftragswertberechnung sind im Hinblick auf regelmäßig wiederkehrende Liefer- und Dienstleistungsaufträge sprachlich angepasst worden.

BEFUGNIS DER MITGLIEDER EINER ARGE (§ 70 ABS. 5 BVERGG)

Durch die Umformulierung der Bestimmung soll klargestellt werden, dass im Falle der Angebotslegung durch eine Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen hat.

BERUFLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT (§ 72 UND § 73)

Die Trennung der Zuverlässigkeitsprüfung in den Nachweis der „allgemeinen“ und in die Beurteilung der „besonderen“ beruflichen Zuverlässigkeit wird aufgehoben. Die alte Regelung über die Beurteilung der besonderen beruflichen Zuverlässigkeit umfasste nur die Folgen der Nachweise von Verstößen gemäß § 28 Ausländerbeschäftigungsgesetz. Die Ausschlussgründe sind inhaltlich gleich geblieben. Die neue Regelung der Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit ermöglicht es Bieterinnen nachzuweisen, dass auch im Falle von z.B. strafgerichtlichen Verurteilungen durch die Setzung organisatorischer Maßnahmen (interner Kontrollmaßnahmen etc.) die berufliche Zuverlässigkeit trotz der rechtskräftigen Verurteilung gegeben ist. Früher war dieser Nachweis im Rahmen der Beurteilung der „besonderen“ beruflichen Zuverlässigkeit ausschließlich für Verstöße gegen § 28 Ausländerbeschäftigungsgesetz möglich. Der Auftraggeber kann aber nun bei der Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit auch auf andere Quellen als die vorgelegten Nachweise des Bieters zurückgreifen (z.B. Informationen aus anderen Vergabeverfahren über die mangelnde Zuverlässigkeit).

ANGEBOTSÖFFNUNG (§ 118 UND § 264 BVERGG)

Die Angebotsöffnung bei offenen und nicht offenen Verfahren kann nun auch zu einem vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Zeitpunkt erfolgen und muss nicht mehr unmittelbar nach dem Ende der Angebotsfrist durchgeführt werden. Es wird ebenfalls ausdrücklich geregelt, dass verspätet eingelangte Angebote nicht zu öffnen sind.

Für Sektorenauftraggeber gibt es zwar auch nach der Novelle weiterhin keine Regeln zur Öffnung der Angebote, es sind aber einige Grundregeln für den Umgang mit eingegangenen Angeboten festgelegt worden. So darf z.B. der Sektorenauftraggeber erst nach dem Ende der Angebotsfrist vom Inhalt der Angebote Kenntnis erlangen. Er darf ebenfalls keine Auskünfte über die Bieter oder die Anzahl der abgegebenen Angebote erteilen.

BEKANNTMACHUNG DES WIDERRUFS (§ 140 BVERGG UND § 279 BVERGG)

Für öffentliche Auftraggeber: Wenn in einem nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren die Auswahl der Teilnehmer schon abgeschlossen ist, muss der Widerruf des Verfahrens nicht mehr in derselben Art bekannt gemacht werden wie die Ausschreibung. Es genügt, wenn der Auftraggeber den im Verfahren verbliebenen Bieterinnen die Widerrufsentscheidung nachweislich mitteilt.

Für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber: Im Unterschwellenbereich ist die Widerrufsentscheidung nur im Internet bekannt zu machen. Es muss aber keine Stillhaltefrist eingehalten werden. Der Widerruf wird also mit der Mitteilung der Widerrufsentscheidung wirksam.

RAHMENVEREINBARUNG (§ 150 BVERGG)

Die Bestimmung über die Anwendbarkeit der Regeln des BVergG bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen aufgrund einer

Rahmenvereinbarung ist – aus Sicht des Gesetzgebers – einfacher formuliert. Die unhandliche Regelung des § 150 Abs. 2 BVergG, wonach nur die ausdrücklich genannten Teile und einzelnen Bestimmungen des BVergG für die Vergabe von Aufträgen aufgrund einer Rahmenvereinbarung anwendbar sein sollen, wurde gestrichen. Diese Regelung führte zu Auslegungsschwierigkeiten, weil die grundlegenden Bestimmungen über den Ablauf von Vergabeverfahren in jenem Teil enthalten waren, der nicht ausdrücklich in § 150 Abs. 2 genannt wurde. Die neue Bestimmung verweist nur mehr darauf, dass bei der Vergabe von Aufträgen aufgrund einer Rahmenvereinbarung die speziellen Bestimmungen des § 152 BVergG eingehalten werden müssen. Ob dadurch die Schwierigkeiten z.B. in Bezug auf die Anwendbarkeit von Stillhaltefristen gelöst sind, wird die Vergabepraxis zeigen.

NEUREGELUNG DER GEBÜHREN

Aufgrund eines VfGH-Erkenntnisses war es notwendig, die Regelungen über die Höhe der Pauschalgebühren vor dem BVA völlig neu zu gestalten, weil die ursprünglichen Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben worden sind. Die Höhe der Pauschalgebühr wird nun nicht mehr im BVergG geregelt, sondern dieses enthält eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung. Im BVergG sind lediglich beispielhaft objektive Kriterien für die Bemessung der Pauschalgebühren enthalten. Bis zur Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung gelten aber die alten Sätze für die Pauschalgebühren vor dem BVA weiter. Eine weitere Änderung in Bezug auf die Kosten eines Vergabeverfahrens erfolgte durch die Einführung von Zeugengebühren. Ein Zeuge vor dem BVA hat nun – wie vor den unabhängigen Verwaltungssenaten – Anspruch auf eine Zeugengebühr. ...

KURZ & BÜNDIG

ZUSAMMENGESTELLT VON HORST FÖSSL UND ROBERT SILBERBAUER

Zivilrecht I

Zurückbehaltungsrecht bei Verzug mit Nebenleistung

Ein Vertragsteil kann wegen Verzugs mit einer Nebenleistung nur dann vom Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen, wenn zwischen Nebenleistung und geforderter Leistung ein Austausch bzw. Gegenseitigkeitsverhältnis besteht. Die unterlassene Übergabe einer vereinbarten Bankgarantie kann ein Zurückbehaltungsrecht dann nicht mehr rechtfertigen, wenn die zu erstellende Garantie für einen Begünstigten keinen Wert mehr hat (OGH 21.3.2006, 5 Ob 57/06 b). Eine Sonderregel bildet für Verträge ab dem 1. Jänner 2007 § 1170b ABGB, der dem Werkunternehmer bei Verzug mit der Sicherheitsleistung durch den Auftraggeber nun ein Wahlrecht zwischen der Zurückbehaltung der eigenen Werkleistung und einem Vertragsrücktritt unter Nachfristsetzung einräumt.

Senkungsrisse durch Aufschüttungen eines Nachbarn

Durch Aufschüttungen hat sich der Grundwasserspiegel gehoben und in weiterer Folge zu Setzungschäden an einem benachbarten (hangabwärts liegenden) Gebäude geführt. Der Verursacher musste in diesem Fall für diese Schäden jedoch nicht haften, weil die Schädigung auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht vorhersehbar war und daher kein schuldhaftes Handeln vorlag. Ein verschuldens-unabhängiger Schadenersatzanspruch wäre nur dann entstanden, wenn die Schädigung durch eine behördlich genehmigte Anlage des Verursachers entstanden wäre. Diese verschärfte Haftung soll ein Ersatz für die Tatsache sein, dass sich ein Geschädigter bei Einflüssen durch eine behördlich genehmigte Anlage nicht mit einer Unterlassungsklage wehren kann (OGH 28.11.2006, 1 Ob 196/06i).

Vergaberechtspraxis

Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung

Enthält ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung keine bestimmte Zeit, für die die beantragte Maßnahme anzuordnen wäre, stellt dies keinen Antragsmangel dar (BVA 19.6.2006, N/0044-BVA-10-2006-EV009 zu § 328 Abs 2 BVergG 2006).

Rahmenvereinbarung und Rahmenvertrag

Der Auftraggeber ist durch eine Rahmenvereinbarung nicht gebunden, die betreffenden Leistungen jedenfalls von den Parteien der Rahmenvereinbarung zu beziehen. Der Auftraggeber muss trotz aufrechter Rahmenvereinbarung nicht aus der Rahmenvereinbarung abrufen, wenn er einen konkreten Beschaffungsbedarf hat. Er kann jederzeit auch eine Parallelausschreibung, bei der Dritte zum Zug kommen, durchführen (BVA 11.4.2006, N/0010-BVA-07-2006-38).

Verpflichtung zur vertieften Angebotsprüfung durch den Auftraggeber

Begründete Zweifel an der Angemessenheit von Preisen liegen jedenfalls dann vor, wenn zwischen dem billigsten und dem teuersten Angebot mehr als 100% Preisdifferenz besteht. Es ist gemäß § 93 Abs 3. Z 3 BVergG 2002 eine vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen (N/0032-BVA-12-2006-19, BVA vom 20.6.2006).

Anmerkung: Die Verpflichtung zur Durchführung einer vertieften Angebotsprüfung ist im BVergG 2006 nahezu ident gestaltet

Bestandskraft einer rechtswidrigen Ausschreibung

Wenn eine Ausschreibung nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bekämpft wird, wird diese unanfechtbar und ist auch die Vergabekontrollbehörde nicht befugt, Rechtswidrigkeiten dieser Ausschreibung von Amts wegen aufzugreifen (VwGH 7.11.2005, 2003/04/0135).

Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

Bei einer Zuschlagsentscheidung handelt es sich um eine nicht verbindliche Absichtserklärung. Eine Zuschlagsentscheidung räumt dem in Aussicht genommenen Bieter das Recht ein, geltend zu machen, dass eine Zuschlagserteilung rech-

tens nur mehr an ihn in Betracht komme. Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Erklärung, die an keine besonderen Formvorschriften gebunden ist (VwGH 27.1.2006, 2005/04/0202).

Auslegung eines Angebotes

Für die Beurteilung der Ausschreibungskonformität eines Angebots ist allein das objektive Erklärungsbild des Angebots maßgeblich. Der objektive Gehalt eines Angebots ist nach den Regeln der §§ 914, 915 ABGB (Anm.: Regeln zur Auslegung von Willenserklärungen) zu ermitteln. Bei Entscheidung der Frage, ob ein den Ausschreibungsbestimmungen widersprechendes Angebot vorliegt, sind weder die Motive des Erklärenden, wie etwa allfällige Missverständnisse der Ausschreibungsbestimmungen, noch das subjektive Verständnis des Erklärungsempfängers erheblich, sondern allein jene Bedeutung des Angebotschreibens, die sich unter Berücksichtigung aller Umstände nach dem objektiven Erklärungswert des Textes des Angebotes ergibt. Ist der objektive Gehalt der Willenserklärung des Bieters eindeutig, ist auch der Inhalt allfälliger nachträglicher Aufklärungsgespräche unerheblich (BVA 23.11.2006, N/0083-BVA-15-2006-23).

Gewerbe oder freier Beruf: was das Finanzamt sagt

Die Zugehörigkeit der beruflichen Tätigkeit zu der Einkunftsart „selbstständige Arbeit“ oder „Gewerbebetrieb“ ist von Bedeutung, da bestimmte steuerliche Begünstigungen an die jeweilige Einkunftsart geknüpft sind. In der Vergangenheit war es die – bereits vor mehr als zehn Jahren abgeschaffte – Gewerbesteuer, die nur auf gewerbliche Einkünfte eingehoben wurde. Viele Steuerpflichtige haben daher versucht, Einkünfte aus „selbstständiger Arbeit“ zu erzielen und somit der Gewerbesteuer zu entgehen. Heute ist die Lage genau umgekehrt. Da die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne zwar für Gewerbetreibende, aber nicht für Selbstständige offensteht, ist es vorteilhafter, unter die Einkunftsart „Gewerbebetrieb“ zu fallen.

Einem Ziviltechniker ähnliche Tätigkeit

Für die Feststellung der Ähnlichkeit einer Tätigkeit mit der eines Ziviltechnikers ist es nicht erforderlich, dass die Tätigkeit dem gesamten Tätigkeitsbereich des Ziviltechnikers entspricht. Jedoch muss die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit den wesentlichen und typischen Teil der Tätigkeit umfassen, zu dem die einschlägigen Vorschriften über den Beruf eines Ziviltechnikers berechnen. Entscheidend ist, ob das Tätigkeitsbild

in seiner Gesamtheit mit jenem Tätigkeitsbild vergleichbar ist, das üblicherweise die Tätigkeit entsprechend spezialisierter Ziviltechniker kennzeichnet. Umfasst die Tätigkeit nur einen Teilbereich eines umfassenden Berufsbildes, so ist für das Vorliegen des Ähnlichkeitstatbestandes entscheidend, ob das Tätigkeitsbild in seiner Gesamtheit mit jenem vergleichbar ist, das üblicherweise die Tätigkeit entsprechend spezialisierter Ziviltechniker kennzeichnet.

Mit anderen Worten: Es betrifft Ziviltechniker, die nicht nur diese Tätigkeit ausüben, sondern sich zudem auf diesen Tätigkeitsbereich beschränken bzw. spezialisiert haben.

Die Beispiele

So ist etwa der nur planende Baumeister oder die Planung von Bauvorhaben unter gleichzeitiger Übernahme der Bauaufsicht eine ziviltechnikerähnliche Tätigkeit, da es auch Architekten (Ziviltechniker) gibt, die ausschließlich diese Tätigkeiten ausüben. Hingegen ist eine auf Bauaufsicht beschränkte Tätigkeit nicht ziviltechnikerähnlich, weil eine derartige Spezialisierung bei Ziviltechnikern nicht üblich ist. Gleich verhält es sich bei nur planenden Installateuren, Landschafts- und Innenarchitekten oder Büros für technisches Zeichnen.

Achtung: Der Sonderfall technische Büros

Bei technischen Büros muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine ziviltechnikerähnliche Tätigkeit vorliegt oder nicht. Grundsätzlich wären technische Büros darunter zu subsumieren. Technische Büros, die Arbeiten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz durchführen, sind hingegen nicht ziviltechnikerähnlich und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Somit haben diese die Möglichkeit, die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne in Anspruch zu nehmen.

FBiG - Freie Berufe	
Gewinn	200.000,00
SV höchst	- 12.871,35
	187.128,65
- 10 % bei entspr. Investitionen	- 18.712,87
	168.415,79
Steuerbelastung alt	85.149,33
Steuerbelastung neu	75.792,89
SV-Belastung	12.871,35
Summe Abgaben	88.664,24
Ersparnis durch FBiG	9.356,43
Steuersatz bei Inanspruchnahme	40,50%
Durchschnittssteuersatz	45,00%
GmbH - Gewerbe	
Kost/Kest	
Gewinn	200.000,00
- Bruttobezug inkl. LNL	50.022,83
- LNK	3.661,74
Bruttobezug	46.361,09
BMGL KÖSt	149.977,17
x 25 %	37.494,29
Ausschüttung	112.482,88
x 25 %	28.120,72
Sozialversicherung	12.871,35
Einkünfte gem. § 22.2.2 TS 2	46.391,09
- Barausgabenp. 12 %	- 5.566,93
SV-Belastung	- 12.871,35
BMGL ESt	27.952,81
ESt	6.995,81
Gesamtbelastung	89.143,91

Steuerpläne der Koalition

9 ••• gebühren gemeint ist – also zum Beispiel auch für Geschäftsräume, Leasingverträge etc. –, ist unklar).

> Verbesserung der Organisation der steuerlichen Betrugsbekämpfung mit dem Ziel der Effizienzsteigerung zwecks besserer Bekämpfung der Abgabenhinterziehung.

Die neue Bundesregierung will sich im Rahmen der europäischen Institutionen auch für die Einführung einer EU-weiten Steuer, wie z. B. einer Devisentransaktionssteuer, einsetzen, die der EU-Finanzierung dienen soll.

Letztlich auch ein abgabenrechtliches Thema ist die Absicht, zur Abgeltung der Teuerung in Zukunft sämtliche Gebühren (wie beispielsweise die Autobahn-Vignette) jährlich zu valorisieren.

Erfreulicherweise ist im Regierungsprogramm nur eine einzige Steuererhöhung geplant, nämlich neben der Erhöhung der LKW-Maut um vier Cent die Erhöhung der Mineralölsteuer auf Benzin um einen Cent sowie auf Diesel um drei Cent (zur Finanzierung der geplanten Infrastrukturoffensive). Im Gegenzug soll die KFZ-Steuer für LKW halbiert werden.

Etwas teurer dürften die geplanten Änderungen im Bereich der Sozialversicherung kommen:

> Zur Finanzierung der defizitären Gebietskrankenkassen sollen – neben Einsparungen und Effizienzsteigerungen – die Kranken-

versicherungsbeiträge um 0,15 % angehoben werden (anteilige Aufteilung auf Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil).

> Selbstständige sollen im Rahmen eines Optionen-Modells unter Wahrung der bisher erworbenen Ansprüche in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

> Freie Dienstnehmer sollen neben der ohnedies schon bestehenden ASVG-Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungspflicht auch in die Arbeitslosenversicherung, in die Insolvenztgeltversicherung und weiters auch in das System der „Abfertigung neu“ (Mitarbeiter-Vorsorgekassen-Beitrag) einbezogen werden.

Weitere Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung beziehen sich auch auf die generelle Umsetzung der derzeit im Burgenland als Pilotversuch laufenden Verpflichtung zur Anmeldung von Dienstnehmern bei der Sozialversicherung vor Arbeitsbeginn.

Kein Thema im Regierungsprogramm ist die im Wahlkampf immer wieder thematisierte Abschaffung bzw. Einschränkung der erst mit der Steuerreform 2004/05 eingeführten Gruppenbesteuerung. Offensichtlich wird sie daher bestehen bleiben. Nicht angesprochen wird auch das Thema Erbschaftsteuer, für deren Abschaffung die ÖVP im Wahlkampf plädiert hat. •••

KOLUMNE

Ihr optimaler Cashflow

Im Lebenslauf eines Unternehmens kann es schon einmal zu Liquiditätseingüssen kommen. Das sollte aber nicht unerwartet passieren, da man dann zumeist nicht mehr optimal darauf reagieren kann. Einer derart unliebsamen Überraschung lässt sich am besten mit einer rechtzeitigen und vorausschauenden Liquiditätsplanung vorbeugen. Sie gibt Auskunft über den zukünftigen Kapitalbedarf und verbindet dies mit der Planung der Finanzierung dieses Kapitalbedarfs. Aber auch die Cashflows (= Geldflüsse) des Unternehmens lassen sich mit den Informationen aus der Liquiditätsplanung optimieren, um den Zinsaufwand zu minimieren oder den Zinsertrag zu maximieren.

Was ist zu beachten?

Die Liquiditätsplanung sollte für ein Jahr im Voraus auf Monatsbasis erfolgen, wobei alle geplanten Einzahlungen und Auszahlungen (als Bruttobeträge!) einander gegenübergestellt werden, um sämtliche Cashflows des Unternehmens abzubilden. Folgende Punkte sind dabei im Besonderen zu beachten:



Mag. Christian Klausner ist geschäftsführender Gesellschafter der HFP Steuerberater. Er ist studierter Betriebs-

wirt, seit 1988 Steuerberater und seit 1995 Wirtschaftsprüfer. Die Beratung von Freiberuflern sowie die Branchen Bauträger und Bau-gewerbe gehören zu seinen Spezialgebieten. Infos: www.hfp.at

Im Bereich der Einzahlungen, die überwiegend die Umsätze betreffen, sollte aus Vorsichtsgründen eine nicht zu optimistische Sicht gewählt werden. Darüber hinaus ist die Zahlungsmoral der Kunden zu berücksichtigen, da Rechnungen von den Kunden immer erst mit einem gewissen Zeitverzug bezahlt werden. Von existenzieller Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Forderungsmanagement und das Mahnwesen. Kunden sollten sofort nach Überschreiten des Zahlungsziels gemahnt werden, denn schlampiges Mahnen hat zumeist auch schlampiges Zahlen der Kunden zur Folge.

Im Bereich der Auszahlungen muss man auf kalkulatorische Aufwendungen, wie etwa Abschreibungen, aufpassen, da diese keinen Zahlungsfluss bewirken und somit nicht in die Liquiditätsplanung einfließen.

Unser Tipp: Nicht zuletzt gegenüber den Banken werden Sie mit einer soliden Liquiditätsplanung punkten, da Sie damit jene Informationen liefern, die für Banken essenziell sind: Kann Ihr Unternehmen seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank einhalten, und ist der Fortbestand des Unternehmens gesichert?

KURZ & BÜNDIG

ZUSAMMENGESTELLT VON CHRISTIAN KLAUSNER.

Abschreibung einer Homepage

Aus ertragssteuerlicher Sicht stellt die Internet-Homepage bei einer vorgesehenen längeren (zumindest einjährigen) Nutzung ein immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens dar. Hinsichtlich der Aktivierung (Aufnahme in das Anlagevermögen) muss unterschieden werden, ob die Homepage selbst erstellt oder käuflich erworben wurde. Soweit sie selbst erstellt wurde, gilt ein Aktivierungsverbot. Es darf also kein Aktivposten in der Bilanz angesetzt werden, und die Homepage darf auch nicht abgeschrieben werden. Wurde die Homepage jedoch entgegenlich erworben, so liegt ein aktivierungspflichtiger Aufwand für ein abnutzbares Wirtschaftsgut vor. Die Nutzungsdauer kann mit drei Jahren angenommen werden.

Begünstigte nicht entnommene Gewinne jetzt auch für Freiberufler

Der Verfassungsgerichtshof hat kürzlich entschieden, dass nun auch Freiberufler in den Genuss der Begünstigung nicht entnommener Gewinne kommen müssen. Damit zahlen etwa Ärzte, Anwälte oder Notare für einbehaltenen Gewinne ab 2007 nur mehr den halben Durchschnittssteuersatz – wie Gewerbetreibende und Land-

wirte. Voraussetzung ist die Führung einer „doppelten Buchhaltung“ sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen (bisher Einnahmen-Ausgaben-Rechnung).

Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers: Mit oder ohne USt?

Für die auszahlende Gesellschaft sind beide Varianten gleichwertig, wenn sie zum uneingeschränkten Vorsteuerabzug berechtigt ist. Aus der Sicht des Gesellschafter-Geschäftsführers wird in der Regel die Verrechnung mit Umsatzsteuer vorteilhafter sein. Geschäftsführer können nämlich nur dann von den Vorteilen der Vorsteuerpauschalierung profitieren bzw. die Umsatzsteuer auf Vorleistungen als Vorsteuer abziehen, wenn sie Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind. Zwei Fälle sind denkbar, in denen ein Gesellschafter-Geschäftsführer umsatzsteuerlich als Unternehmer anzusehen ist.

Der erste Fall betrifft Gesellschafter-Geschäftsführer, die aufgrund ihrer Gesellschafterstellung verhindern können, dass ihnen von der Generalversammlung der Gesellschaft Weisungen hinsichtlich der Führung der Gesellschaft erteilt werden. Das ist immer dann der Fall, wenn dem Gesellschafter-

Geschäftsführer mindestens die Hälfte der Stimmrechte zusteht (ab 50%) oder wenn der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass seine Ablehnung alleine ausreicht, um einen Generalversammlungsbeschluss zu verhindern (sogenannte Sperrminorität). Die umsatzsteuerliche Unternehmer-eigenschaft der in diese Fallgruppe einzuordnenden Geschäftsführer ist unumstritten. Nach der Verwaltungspraxis kann sich der Gesellschafter-Geschäftsführer in diesen Fällen aber aus Vereinfachungsgründen auch als Nichtunternehmer behandeln lassen.

Die zweite Fallgruppe umfasst Gesellschafter-Geschäftsführer, die aufgrund ihrer vertraglichen Vereinbarung mit der Gesellschaft ihre Geschäftsführungstätigkeit weisungsfrei ausführen. Etwa weil sie in der Form eines Sanierungsauftrages oder eines freien Dienstverhältnisses tätig werden. Keinesfalls unternehmerisch tätig und daher zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt sind Gesellschafter-Geschäftsführer, die als Dienstnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu beurteilen sind. Das ist der Fall, wenn sie weniger als 25% der Stimmrechte, keine Sperrminorität, kein freies Dienstverhältnis und keinen Auftrag haben.

Go international

*Maria Kollmann, die neue Expertein für Planungs-
export der Kammer, über ihre Ziele und Methoden.*

Wissensbasierte Dienstleistungen österreichischer Architekten und Ingenieurkonsulenten sind weltweit gefragt. Know-how und Erfahrung reichen jedoch oft nicht aus, um im Ausland erfolgreich zu sein. Denn gerade im Auslandsgeschäft werden Aufbau und Pflege von Netzwerken zum beinahe wichtigsten Erfolgsfaktor. Um österreichischen Consultants dieses Networking zu erleichtern, wurde vor zwei Jahren die ARGE Planungs- und Beratungsexport ins Leben gerufen. Im Rahmen der „go international“-Initiative vom BMWA und der WKO und getragen von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie dem Fachverband Unternehmensberatung-Informationstechnologie der WKO, hat sie die Steigerung von Exportquote und Exportvolumen im Bereich der technischen und unternehmensbezogenen Dienstleistungen zum Ziel.

Durch die Verankerung in den Trägerorganisationen wird die ARGE vor allem bei der Netzwerkbildung und der Suche nach lokalen Partnern zur effizienten Drehscheibe. Im Ausland erfahrene Architekten, Ingenieure, Management- und IT-Berater stehen als Konsultanten, Experten und Partner für den Schritt über die Grenze zur Verfügung. Die über die ARGE geförderte fächerübergreifende Kooperation österreichischer und

ausländischer Konsultanten überwindet die Nachteile der klein strukturierten österreichischen Beratungsszene.

Wie dringend diese Unterstützung des Dienstleistungsexports benötigt wird, belegen folgende Zahlen: In den vergangenen beiden Jahren besuchten über 1.500 TeilnehmerInnen die Veranstaltungen der ARGE P-B-Export. Bei sieben Auslandssymposien wurden unzählige internationale Kontakte geknüpft und intensiviert. Das Europa-Forum im Juli 2006 brachte über 100 Consultants aus Österreich und ganz Europa nach Wien. Auch die „alltäglichen“ Leistungen wurden von vielen Planern und Beratern häufig in Anspruch genommen, die sich in über 500 individuellen Beratungsgesprächen informieren und in ihren Exportaktivitäten unterstützen ließen.

Durch intensive Informations-tätigkeit nach innen und außen sowie gezieltes Lobbying sollen ab nun verstärkt nicht nur KonsultantenInnen, sondern auch Gewerbe und Industrie in Österreich darauf aufmerksam gemacht werden, dass durch die Kooperation von und mit qualifizierten Consultants viel mehr erreicht werden kann als im Alleingang. Die Plattform dazu ist geschaffen. Jetzt kommt es darauf an, möglichst viele österreichische Unternehmen darauf zu versammeln, die Netzwerke zu vergrößern und zu intensivieren.

PLAN WISSEN Das Service-Angebot

INFORMATION

Nachrichten, Termine, internationale Ausschreibungen, Kooperationsmöglichkeiten

PROMOTION

Im Ausland erfolgreiche österreichische Planungs- und Beratungsfirmen sind als Austrian International Consultants registriert, werden international beworben und empfohlen und präsentieren ihre besten Projekte.

BERATUNG

Exportinteressierte Newcomer treffen auf Experten, Partner und den gesamten in der ARGE Planungs- und Beratungsexport aufgebauten Pool an Wissen und Erfahrung.

BEGLEITUNG

Netzwerke und Konsortien werden gebildet, gemeinsame Schritte ins Ausland getan.

➤ Das aktuelle Veranstaltungsprogramm finden Sie unter Termine auf www.p-b-export.at



Maria Kollmann, 30, ist gelernte Romanistin und Germanistin (Graz und Rouen) und kann auf ein Postgraduate-Studium an der Diplomatischen Akademie Wien verweisen. Nach vierjähriger Lehrtätigkeit an renommierten europäischen Universitäten (Université de Bretagne Occidentale, Ecole Nationale Supérieure de Télécommunication, Brest, Frankreich; Universität Politècnica de Catalunya, Barcelona, Spanien) wurde Kollmann mit 1.1.2007 Geschäftsführerin der ARGE Planungs- und Beratungsexport und damit auch Mitarbeiterin der Kammer. Welcome!

PLAN WISSEN BAUOBERBEHÖRDE

... also sprach BOB!

Aktuelle Entscheidungen der Wiener Bauoberbehörde: was jeder Architekt und Ingenieurkonsulent wissen sollte. Diesmal mit dem Schwerpunkt Licht, Luft, Sonne. Zusammengefasst von Hermann Wedenig

ad Belichtungsverhältnisse, kein Nachbarrecht, § 88 BO und 134a BO

Jeder Hauseigentümer hat selbst für die gehörige Lichtversorgung eines Baus Sorge zu tragen. Niemand kann gegen seinen Nachbarn einen Anspruch darauf erheben, dass dieser bei der Verbauung seines Bauplatzes die Licht- und Luftverhältnisse des Nachbarn durch den Bau nicht beeinträchtigt. Die Nachbarn besitzen keinen Rechtsanspruch auf die (bloße) Einhaltung bestehender Belichtungsverhältnisse. Ebenso wenig kennt die Bauordnung für Wien einen Rechtsanspruch des Nachbarn auf eine bestimmte Besonnung oder einen bestimmten Lichteinfall. Der Nachbar hat nur einen Rechtsanspruch, dass Abstands- und Höhenbestimmungen eingehalten werden. (BOB – 586/04)



Dipl.-Ing. Hermann Wedenig ist Mitarbeiter in der Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Bauten und Technik, Gruppe Baubehördliche Angelegenheiten und Umwelttechnik und Ersatzmitglied der Bauoberbehörde für Wien.

ad Beschattung durch ein Gebäude, keine Emission, § 6 Abs. 8 BO und § 134a BO

Eine Beschattung durch ein Gebäude stellt keine Emission dar, die durch die Benützung des Gebäudes entsteht. Fragen einer bestimmten Belichtung und Besonnung, die über Vorschriften bezüglich der Gebäudehöhe hinausgehen, stellen kein Vorbringen dar, das sich auf ein in der Bauordnung für Wien abschließend aufgezähltes subjektiv-öffentliches Nachbarrecht stützt. (BOB – 659/04)

ad Dachgauben, kein Nachbarrecht, § 81 Abs. 6 BO und § 134a BO

Nachbarn kommt hinsichtlich der Einhaltung der „Drittel-Regel“ des § 81 Abs. 6 BO insofern kein Mitspracherecht zu, als es sich um eine Regelung handelt, die primär Stadtbildrücksichten dient. Weiters: Der Schutz des Ausblicks stellt kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht dar. (BOB – 592 und 593/04)

Details siehe unter dem Link

<http://wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/bauoberbehoerde/index.htm>

(die jeweils angegebene Aktenzahl kann als Suchbegriff eingegeben werden!)

Bezahlte Anzeige



Raum/Ruhe/Design

Die neuen Aufzüge von Schindler bieten maßgeschneiderte und revolutionäre Lösungen für den Menschen von heute mit den Wünschen von morgen.



Schindler

www.schindler.at

Ein Auf und Nieder

Verhandlungen mit Niederösterreich sind wie das Land – teils lockt es dich, teils blockt es dich. Aber wir bleiben dran. Von Barbara Freitag

Eine bessere Kooperation bei Wettbewerbs- und Vergabeverfahren ist das Ziel der Gespräche, die laufend zwischen der Kammer und dem Land Niederösterreich geführt werden. Im Wesentlichen geht es dabei um drei Themenblöcke: die Wettbewerbsproblematik, die Nominierungsmöglichkeit der Kammer in Bewertungsgremien im Rahmen von Verhandlungsverfahren und schließlich die Beurteilung durch den neu geschaffenen Gestaltungsbeirat.

Mit Erfolg wurde etwa die neue Musterauslobung ausverhandelt. Jetzt gibt es offene, zweistufige Verfahren, wobei in der ersten Stufe bereits fünf bis sieben Arbeiten durch das Preisgericht ausgewählt werden. Eine weitere Erleichterung konnte die Kammer dadurch erreichen, dass Architekten jene laut Bundesvergabegesetz benötigten Nachweise nur dann erbringen müssen, wenn sie Preisträger geworden sind.

Noch im Verhandlungsstadium befindet sich das Thema der finanziellen Aufwandsentschädigung für Architekten, die immerhin eine geistige Dienstleistung

erbringen. Schwierig gestaltet sich auch noch die Diskussion über die Anzahl der Fachpreisrichter, die von der Kammer entsandt werden können.

Zu den positiven Ergebnissen zählt, dass die Kammer ab sofort auch bei Verhandlungsverfahren Vertreter entsenden kann. Die Abteilung Gebäudeverwaltung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung räumte

der Kammer ein Nominierungsrecht für einen Jury- bzw. Kommissionsteilnehmer ein.

Erfreulicherweise kann die Kammer auch Vertreter in den neu geschaffenen Gestaltungsbeirat nominieren.

Resümee: Die jahrelangen Verhandlungen haben sich ausgezahlt, auch wenn noch einige Punkte geklärt werden müssen. ...

derPlan Gratis-Service

HFP Steuerberater berechnet für Sie

kostenlos und anonym die in Ihrer konkreten Situation realisierbare **Steuerersparnis**.

Schicken Sie dazu einfach ein kurzes Mail an derPlan@hfp.at mit gewünschter

Leasinggestaltung

(vgl. beispielsweise den Pkw Leasing Kalkulator auf <http://www.ba-ca-leasing.com>) und Angaben zur persönlichen Einkommenssituation (laufender Monatsbezug, weitere Einkünfte).

AUTOMATED PEOPLE MOVERS – DIE FÜHRERLOSEN ZÜGE



Vollautomatischer Flughafenterminal-Shuttlezug in Birmingham von Doppelmayr Cable Cars.



Siemens-Entwicklung VAL – reibungsloser Einsatz in Turin.

Die Arch+Ing Akademie veranstaltet von 22. bis 25. April 2007 gemeinsam mit der American Society for Civil Engineers (ASCE) die **11th International Conference on Automated People Movers** in der Alten Aula der Akademie der Wissenschaften in Wien.

Automated People Movers sind vollautomatische Transportsysteme für den öffentlichen Bereich wie beispielsweise führerlose U-Bahnen, Verbindungszüge zwischen Flughafenterminals etc. Sie gewinnen auch in Europa rasant an Bedeutung. U-Bahnen in Paris, Nürnberg, Kopenhagen, Turin und Perugia sowie Terminalverbindungen auf den Flughäfen

Birmingham und Zürich sind aktuelle realisierte Beispiele. Prominente Projekte in Planung sind ein APM-System von der Stazione Tronchetto zur Piazzale Roma in Venedig, das vom österreichischen Unternehmen DCC (Doppelmayr Cable Cars) umgesetzt werden soll, sowie ein größeres APM-Projekt für den Flughafen London-Heathrow.

Im Rahmen der Konferenz, die Planer, Wissenschaftler und Vertreter von öffentlicher Hand, Verkehrsbetrieben, Flughäfen und Industrie aus der ganzen Welt versammelt, werden realisierte und in Planung befindliche Projekte sowie der Stand der Technik in Planung und Produktion von

APM-Systemen dargestellt. Ein Schwerpunkt liegt auch auf dem Gebiet der Architektur von Stationen und der Führung von aufgeständerten Trassen durch dicht verbautes Gebiet.

Wir sind überzeugt davon, dass diese Konferenz (Konferenzsprache Englisch) allen Mitgliedern unserer Kammer aus den Bereichen Architektur, Verkehrsplanung, Bauingenieurwesen, Raumplanung und Maschinenbau einen hervorragenden Überblick über die internationalen APM-Trends und damit zusammenhängende Fragen bietet. Besuchen Sie die **11th International Conference on Automated People Movers** in Wien! ...

EPBD-Lehrgang

Nach der EU-Richtlinie „Gesamteffizienz von Gebäuden“ 2002/91/EG, kurz EPBD (Energy Performance of Buildings Directive), sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Errichtung eines Gebäudes, aber auch beim Bauen im Bestand, beim Verkauf oder Vermieten einer Immobilie einen Energieausweis vorzulegen.

Nur zur Erinnerung:

1.1.2008: Umsetzungsverpflichtung der EU-Gebäuderichtlinie bei Großsanierungen und Neubauten

1.1.2009: Umsetzungspflicht für den Bestand

Dabei sind Kennwerte anzugeben, welche die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes dokumentieren. Der Ausweis ermöglicht den Verbrauchern eine vergleichende Beurteilung der Energieeffizienz von Gebäuden und muss darüber hinaus Energieoptimierungsvorschläge enthalten. Derzeit scheint eine harmonisierte Vorgangsweise der Bundesländer bei der Umsetzung möglich.

Vor diesem Hintergrund bietet die Arch+Ing Akademie in Zusammenarbeit mit Dipl.-Ing. Dr. Christian Pöhn, Leiter der MA 39 – VFA, Bauphysiklabor, einen in Österreich einzigartigen, kompakten EPBD-Kurzlehrgang zu Ihrer Qualifikation als Berater und Ausweisersteller an.

Die konzentrierte Form der Darstellung zielt darauf ab, dass Ziviltechniker, die bereits auf den Gebieten Bauphysik und/oder Haustechnik arbeiten, kompakte Informationen über die Inhalte der EPBD erhalten, wobei sowohl physikalische Grundlagen, methodische Hintergründe, österreichische und europäische Normungen als auch die praktische Umsetzung mit zur Verfügung gestellten Excel-Tools vermittelt werden.

Nutzen Sie diese Chance und sichern Sie sich diese Zusatzqualifikation!

Veranstaltungsdaten, jeweils von 9 bis 18.15 Uhr, in den jeweiligen Länderkammern:

16./17. April 2007, Wien

14./15. Mai 2007, Salzburg

11./12. Juni 2007, Wien

25./26. Juni 2007, Innsbruck

Lebenslanges Lernen: permanente Angebote der Arch+Ing Akademie

Hinter dem Begriff des lebenslangen Lernens stehen die verschiedensten Konzepte, die die Interessen, Werte und Normen ihrer unterschiedlichen UrheberInnen widerspiegeln. Für die Arch+Ing Akademie beinhaltet lebenslanges Lernen ein berufsorientiertes Training und Kompetenzentwicklung, welche an den Bedürfnissen der Ökonomie und der ArbeitgeberInnen bzw. AuftraggeberInnen orientiert sind.

Was in der Schule das Zeugnis ist, sind in der Erwachsenenbildung viele verschiedene Arten des Nachweises von Wissen und Können. Da ist von Zertifikaten die Rede, von Diplomen oder auch Teilnahmebestätigungen. Kompetenznachweise gibt es für Lehrgänge oder Seminare, nach Prüfungen oder Begutachtungen und mittlerweile auch für „Lebenserfahrung“. Sie dienen dem berufli-

chen Fortkommen in nationalen und internationalen Zusammenhängen oder auch dem Zugang zu weiteren Bildungswegen.

Mit der zunehmenden Teilnahme an Veranstaltungen und der steigenden Angebotsvielfalt erhöht sich auch der Bedarf nach Orientierung und Information über das Was, Wo und Wie der Möglichkeiten, eine Weiterbildung zu besuchen. Die Arch+Ing Akademie gewährleistet Ihnen aktuelle und kompetente Informationen von Experten aus erster Hand, wir bieten Ihnen eine Brücke von der theoretischen Grundlagenausbildung hin zur praktischen Umsetzung an.

Für Ihre berufliche Orientierung und Bildungsberatung nehmen wir uns gerne Zeit, rufen Sie uns einfach an!

(Bildungsreferentin Petra Pesak, MSc, Tel. 01/505 17 81-10)

NEU UND EINZIGARTIG: IHR BÜRO GEFERTIGT UND GELIEFERT IN 9 WERKTAGEN



MEHR ZUM BESSEREN PREIS:
Blaha Büromöbel - Ihr Spezialist, nah für Sie da:
www.blaha.co.at

blaha
bü.ro.möbel

NEUN TAGE

DENKEN IN NEUEN DIMENSIONEN.

Besuchen Sie uns doch auch im Internet: www.archingakademie.at

„EIN RÄDCHEN IN EINER TOLLEN STADT“

Nachdem ihr Vorgänger Josef Ostermayer als Kabinettschef ins Infrastrukturministerium wechselte, ist Architektin Michaela Trojan seit Jänner die neue Geschäftsführerin des Wohnfonds Wien.

...9 anderen Ländern, wo das Haus zuerst bestandsfrei gemacht wird und die Bewohner verdrängt werden, haben wir das Konzept der sanften Stadterneuerung in Form der Sockelsanierung. Dabei können sich die Bewohner frei entscheiden, ob sie ihre Wohnung im sogenannten Huckepackverfahren sanierten wollen. Eine Zwangsbeglückung gibt es aber nicht. Sie können genauso in der unsanierten Wohnung bleiben.

DER PLAN Was hat das bisher bewirkt?

TROJAN Wir haben weniger Sozialkonflikte, und der Sanierungsstandard wurde in den letzten Jahren ständig angehoben. Die Wohnverbesserung allein würde das Haus nicht genug aufwerten. Wichtig sind neben Aufzugserrichtungen auch nachträgliche Einbauten von Fahrrad- und Kinderwagenabstellräumen sowie Müllräumen. Es werden aber auch Balkone an der Hoffront angesetzt. Das ist schon absolut herzeigbar. Oberstes Ziel ist natürlich, den Substandard zu beseitigen.

DER PLAN Wie sieht es aus mit der thermischen Sanierung?

TROJAN Die boomt. Es gab fast 700 Anträge in den letzten fünf Jahren, 2006 wurden 130 Objekte mit einem Bauvolumen von 109 Millionen Euro zugesichert, das betrifft über 8.000 Wohnungen. Wien hat derzeit 950.000 Wohnungen. Im Schnitt wird der Heizwärmebedarf um mehr als die Hälfte reduziert, und wir erreichen das 1,25fache vom Standard des Niedrigenergiehauses. Wichtig dabei ist, eine gesamtheitliche Dämmung vorzunehmen, denn nur dann lohnt sich die Investition, und man riskiert keine Schimmelbildung. Dazu gehören neben Fenstertausch und Dämmung der Fassaden die Dämmung der obersten Geschoßdecke, der Durchfahrten und, wenn möglich, auch der Kellerdecke.

DER PLAN Gibt es eine Zielvorstellung?

TROJAN Bei Thewosan mindestens 7.000 Wohnungen im Jahr. Die Förderungsschiene steht allen offen, d.h. privaten Hauseigentümern ge-



Michaela Trojan, 49, ist seit Jänner Geschäftsführerin des Wohnfonds Wien. Die Architektin ist seit 1985 dort tätig und seit 2005 Stellvertreterin von Josef Ostermayer, der Kabinettschef von Infrastrukturminister Werner Faymann wurde. Daneben ist Trojan noch Leiterin der Wiener Schlichtungsstelle in der MA 50, Mitglied des wissenschaftlichen Beirats und Lehrbeauftragte an der Donauuniversität Krems.

nauso wie Wohnungseigentümern, gemeinnützigen Wohnbauträgern etc., was auch im Hinblick auf den kommenden Energieausweis relevant ist. Denn dieser wird in sehr absehbarer Zeit bei der Vermarktung von Wohnungen ein Thema sein. Der Miet- oder Kaufinteressent wird künftig fragen: Was kann die Wohnung? Da geht es auch um die Energiewerte.

DER PLAN Was werden Ihre Akzente sein?

TROJAN Ganz wichtig sind die Entwicklungen im Liegenschaftswesen. Wien ist eine wachsende Stadt. Wir erwarten bis 2020 einen Zuwachs von über 100.000 Einwohnern. Also geht es nicht nur um die Sanierung, sondern auch um das Neubauprogramm. Wir bauen derzeit jährlich 5.500 geförderte Wohnungen. Wir brauchen also genügend Liegenschaften. Wichtig ist, dass es nicht nur ausschließlich um Stadterweiterungsgebiete geht, sondern auch um solche, die im dicht verbauten Gebiet liegen. Etwa bei der Wilhelmskaserne oder dem Karree St. Marx. Aber wir lukrieren auch neue Flächen und sind derzeit im Gespräch mit den ÖBB bezüglich des Hauptbahnhofes, wo ein neues Areal entstehen soll. Mit der Raiffeisen Holding kooperieren wir bezüglich Kasernen-



Vorher - nachher: Modernes Wohnbausanierungsprojekt durch den Wohnfonds Wien.

flächen sowie wegen weiteren Gebieten mit der Bundesimmobiliengesellschaft BIG.

DER PLAN Wie funktioniert der Bauträgerwettbewerb, an dem es auch immer wieder Kritik gibt?

TROJAN Ich finde Kritik gut, denn daraus kann man lernen. Es gibt zwei Möglichkeiten, zu Wohnbauförderungsmitteln zu kommen. Im einen Fall hat der Bauträger eine Liegenschaft und entwickelt ein Projekt, das dann im Grundstücksbeirat anhand des 3-Säulen-Modells bewertet wird. Manchmal müssen Bauträger ihr Projekt nachbessern. Wenn es um eine größere Fläche geht, also wenn mehr als 300 Wohnungen entstehen sollen, gibt es einen Bauträgerwettbewerb. Der Eigentümer ist in die Jury mit eingebunden. Auch für alle Liegenschaften, die dem Wiener Wohnfonds gehören, gibt es einen Bauträgerwettbewerb. Denn das ist für uns ein Weg zur objektiven Vergabe, denn wem sollen wir denn eine Liegenschaft verkaufen? Das zu entscheiden wäre oft schwierig. In diesem Juryverfahren wird genauso wie im Grundstücksbeirat nach den drei großen Kriteriengruppen beurteilt. Das eine ist die planerische Qualität, die Architektur, auch die Grundrisse, zum anderen geht es um die ökologische und schließlich um die ökonomische Qualität. In diesem Gremium sitzen Experten aus allen drei Bereichen.

DER PLAN Welche Kritik hören Sie denn?

TROJAN Bauträger sagen immer, es werde zu wenig auf die finanzielle Seite geschaut, Architekten wiederum sagen, es werde zu wenig auf die Planung geschaut. Jeder sieht meistens sein Hauptanliegen. Aber es ist eine Gratwanderung der inhaltlichen Anforderungen. Ich werde mir dieses Thema anlässlich des nächsten Bauträgerwettbewerbes sehr genau anschauen und den Ist-Zustand analysieren. Bisher habe ich ja schwerpunktmäßig die Sanierung betreut. Themenstellungen beim Bauträgerwettbewerb blei-



ben jedenfalls erhalten, so wie derzeit etwa „Passivhaus“. Ich kann mir weitere soziale Komponenten vorstellen, wie etwa „Wohnen für Generationen“. Das ergibt sicher Sinn.

DER PLAN Es gibt den Wunsch seitens der Bauträger, die Wohnbauförderungskosten zu erhöhen.

TROJAN Es traten Vertreter der Bauwirtschaft an mich heran und zeigten mir auf, dass es aus ihrer Sicht derzeit Probleme gibt, mit den förderbaren Kosten den Wohnungsneubau zu finanzieren. Die Argumente waren für mich nachvollziehbar. Allerdings ist es schwierig, denn wenn man die förderbaren Kosten erhöht, wirkt sich das entweder auf die Mieten aus, oder die Refinanzierung wird länger, was ein erhöhtes Risiko für den Bauträger bedeutet. Zudem sind wir derzeit in der unglücklichen Lage, dass das Zinsniveau im Steigen ist. Ich habe um Konkretisierung der Zahlen ersucht, um zu sehen, ob es mehr in Richtung Erhöhung des Erschwerzinszuschlages gehen soll. Denn möglicherweise deckt die Definition dieses Zuschlages nicht all das ab, was man heute darunter verstehen könnte. Wir werden das prüfen und dann Kontakt mit dem Wohnbaustadtrat und der Wohnbauförderungsstelle aufnehmen.

DER PLAN Was erwarten Sie vom neuen Wohnbaustadtrat?

TROJAN Er hat uns schon im Wohnfonds Wien aufgesucht und unsere Mitarbeiter kennengelernt. Wir hatten ein sehr konstruktives Gespräch. Er ist offen gegenüber allen Themen, und ich bin überzeugt davon, dass wir gut zusammenarbeiten werden.

DER PLAN Was möchten Sie noch erreichen?

TROJAN Wien hat eine Wohnversorgung auf hohem Niveau, und ich freue mich, wenn ich dazu beitragen kann, dass es so bleibt. Ich bin ein Rädchen in einer tollen Stadt.

Standardwerk „Baustilkunde“ von Wilfried Koch neu bearbeitet

Es gehört zu den Basics einer Architekturbibliothek: „Baustilkunde“ von Wilhelm Koch. In der 27. Auflage wurde das Standardwerk zur europäischen Baukunst von der Antike bis zur Gegenwart grundlegend neu bearbeitet und ergänzt.

Die einzelnen Baustile sind systematisch den Kapiteln „Sakralbau“, „Burg und Palast“, „Bürger- und Kommunalbauten“ und „Stadtentwicklung“ zugeordnet und anschaulich erläutert. 2.800 Architekturzeichnungen und über 50 Verbreitungskarten illustrieren die einzelnen Stilepochen.

Neu hinzu kam der Sonderteil „Stil und Trend - Architektur der Gegenwart“. Koch untersucht dabei aktuelle Themen wie „Museen - vom Kulturtempel zur Eventarchitektur“ oder „Blimps, Blobs, Bubbles und andere gekrümmte Räume“. Bemerkenswert ist neben dem Sachregister für 1.100 Stichworte das fünfsprachige Cross-Glossar, das gute Dienste als Übersetzungshilfe bei schwierigen Fachartikeln leisten kann.

Barbara Freitag

Wilfried Koch:
„Baustilkunde“
Bertelsmann Lexikon
29,95 Euro
ISBN 3-577-10089-3

„Wer baut Wien“ von Reinhard Seiß - fast ein Wirtschaftskrimi über die Wiener Stadtplanung

Kluge Köpfe überlegen Masterpläne für neu zu erschließende Stadtteile, gewiefte Ziviltechniker gestalten dort Bauwerke, und dann fehlt die öffentliche Verkehrsanbindung. So geschehen beim Projekt Wienerberg City in Wien. Warum das geschehen konnte, und wieso ein Tower dann doch um 60 Meter höher wachsen durfte als vorgesehen und weshalb geförderte Wohnungen aus dem Design einer Stararchitektin zum Flop gerieten - das untersucht Publizist und Raumplaner Reinhard Seiß in seinem Buch „Wer baut Wien - Hintergründe und Motive der Stadtentwicklung Wiens seit 1989“.

Diese 216 Seiten lesen sich tatsächlich so spannend wie ein Wirtschaftskrimi. Dennoch ist es keine Fiktion, was Seiß hier nachvollzieht. Es geht um Planungsprozesse im Wiener Baugeschehen, die dem normalen Bürger oft kaum verständlich sind. Denn zu sehr dominieren politische Interessen die Entscheidungen. So informiert Seiß ausführlich u. a. über den Bahnhof Wien Mitte, die Gasometer, Monte Laa oder den nebulösen Hauptbahnhof.

Kritisch unter die Lupe genommen werden auch Büroflächen-Projekte wie Ares Tower, Galaxy Tower, Saturn Tower oder der Florido Tower. Denn das Resultat all dieser genehmigten Büros sind laut Seiß 600.000 Quadratmeter leerstehender Räume. Mit viel Faktenkenntnis entwirft Seiß auch ein Sittenbild über demokratische Prozesse, das die Wiener Planungspolitik recht fragwürdig erscheinen lässt.

Barbara Freitag

Reinhard Seiß: „Wer baut Wien - Hintergründe und Motive der Stadtentwicklung Wiens seit 1989“

Verlag Anton Pustet, 2007
22 Euro, ISBN 9-783-7025-0538-7

Plan Wissen WOHNFONDS WIEN

Der Wohnfonds Wien wurde 1984 als Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds (WBSF) gegründet. Die Aufgaben umfassen die Bodenbereitstellung, Projektentwicklung und Qualitätssicherung für den sozialen Wohnbau. Auch die geförderte Wohnhaussanierung fällt in seine Kompetenz. Für Grundstücksankäufe gibt es ein Budget von 24 Millionen

Euro. In seinem Besitz befinden sich Grundstücke im Ausmaß von zwei Millionen Quadratmetern.

Derzeit fördert der Wohnfonds die Errichtung von 5.700 Wohnungen sowie die Sanierung von 10.000 bis 15.000 Wohnungen mit einem Bauvolumen von rund 250 Millionen Euro im Jahr.

AKTUELLE PROJEKTE

> Eurogate: Wettbewerb für 1.000 Wohnungen soll im ers-

ten Quartal 2007 starten.

> Stadtteil Aspern: Masterplan wird im 1. Halbjahr beschlossen.

> Nordbahnhof: 1.000 Wohnungen.

> Wohnbebauung Zentralbahnhof: 1. Etappe des Wettbewerbs wird im 2. Quartal 2008 gestartet.

> Erzherzog-Karl-Straße/Donaufelder-Straße: je 500 Wohnungen, Wettbewerb Mitte 2007.

DURCHGEFLOGEN

KOLUMNE

Ute Woltron über den Vorschlag von Umweltminister Josef Pröll, angesichts der weltweiten CO₂-Belastung doch auf Fernreisen per Flugzeug zu verzichten. Ihr vernichtendes Urteil: völliger Schwachsinn.

Unlängst ließ Bundesminister Josef Pröll mit der Bemerkung aufhören, jeder Österreicher, jede Österreicherin möge nachdenken und in sich gehen, bevor er oder sie das Flugzeug besteige und unter Hinterlassung klimaschädigender Schadstoffmassen in die Ferne fliege. Man möge sich überlegen, so Pröll mit moralgetränkter Besorgnis, ob das denn notwendig sei, ob man nicht lieber doch in Österreich bleiben und hier Urlaub machen solle.

Dazu ist mehreres anzumerken.

Erstens: Allein in Indien werden derzeit rund 500 (in Worten: fünfhundert) Flughäfen neu oder ausgebaut. So mancher der immerhin 1,2 Milliarden Inder wird diese Flughäfen auch benutzen. So wie auch jene ganz, ganz vielen Flughäfen Verwendung finden werden, die – weniger öffentlich dokumentiert – zurzeit in China entstehen, wo es auch noch 1,3

Milliarden Menschen gibt.

Zweitens: Die insgesamt knapp acht Millionen ÖsterreicherInnen also aufzufordern, sich künftig das Fliegen zu verkneifen, um mitzuhelfen, die Welt zu retten, ist ungefähr so sinnig, als ob man jemanden bitten würde, nicht ins Meer zu spucken, weil ja dank menschlicher Blödheit und trotz jahrzehntelanger Warnungen die Polkappen schmelzen und ganze Landstriche überflutet zu werden drohen.

Drittens: Die Verantwortung so mir nichts, dir nichts locker an die Bevölkerung weiterzuspielen und noch dazu mit moralischen Untertönen einzufärben steht einem Politiker weder gut zu Gesichte noch überhaupt zu. Das Geschäft des Regierens obliegt bekanntlich nicht uns, sondern ihnen, also sollen sie es auch besorgen. Dass jeder Einzelne in der Folge seinen Teil dazu beitragen muss, steht außer Frage, doch die Organisation obliegt nicht allein

dem Gut- oder Schlechtdünken des Individuums.

Deshalb hier folgender Hinweis: Was das Nachdenken und Verantwortung-Übernehmen in Sachen Umwelt- und Klimaschutz anlangt, sind Österreichs TechnikerInnen so fit und einsetzstark wie kaum andere im internationalen Vergleich. Im Bereich des Bauwesens beispielsweise bemühen sich ArchitektInnen gemeinsam mit Unternehmen seit Jahrzehnten um Niedrigenergie- und Passivhäuser, und zwar so erfolgreich, dass dieses Know-how international stark nachgefragt wird. Diese Energie- und Bauexperten haben mit der Programmlinie „Haus der Zukunft“ quasi einen Partner auf politischer Ebene, was vorzüglich ist. Doch begonnen haben sie gewissermaßen lange davor und ganz ohne Aufforderung. Erfolgte die jetzt erst, zum Beispiel aus einer ministeriellen Laune heraus, wäre es reichlich spät dafür.

Ute Woltron hat an der Technischen Universität Wien Architektur studiert. Sie gilt als Österreichs führende Architekturjournalistin und publiziert ihre Kritiken und Beiträge vorwiegend in der Tageszeitung „Der Standard“. Und nun auch in „derPlan“.



PROJEKT DES MONATS

Kinder entdecken Architektur

Von 11. Mai bis 16. September macht das „Viertelfestival Niederösterreich“ im Industrieviertel Station. Umgesetzt werden rund 80 Kunst- und Kulturprojekte – diesmal unter dem Motto „grenzen.loss“. Eine der Top-Initiativen: Kinder entdecken Architektur.



PROGRAMM & TERMIN

Samstag, 2. 6. 2007, 10 bis 15 Uhr
Ort: Kulturzentrum Perchtoldsdorf, Festsaal,
Beatrixgasse 5a, 2380 Perchtoldsdorf

Bei „Kinder entdecken Architektur“ steht das eigene Arbeiten der Kinder im Vordergrund. Das von den Architekten Ertl und Henzl (www.teamem.at.tf) entworfene Baukastensystem ermöglicht den Kindern, durch eigenes Tun und praktisches Handeln Raumwirkungen und Dimensionen zu erleben und sich so dem Thema „Architektur“ zu nähern.

Es sollen durch spielerisches Probieren räumliche Gebilde entstehen, die (durch die Beschaffenheit des Baukastens) weniger zum Simulieren konkreter Bauaufgaben dienen als für abstrakte Raumbeschreibungen. Das Baukastensystem wurde im Maßstab 1:1 sowie im Maßstab 1:5 entwickelt. Der Baukasten aus Wellpappe besteht aus fünf verschiedenen Grundmodulen, womit Quader hergestellt werden können, die als einzelne Bausteine, aber auch als Träger oder ganze Wand- und Deckenscheiben mit Öffnungen verwendet werden können. Dabei entstehen begehbare oder „beschauliche“ Räume, die den Kindern ein Raumgefühl vermitteln.

Projektleitung: Monika Rizzi Rycerz, Begleitung: Stefan Bukovac, Architekt des 1976 fertiggestellten Kulturzentrums Perchtoldsdorf
Info/Kontakt: ORTE Architekturnetzwerk NÖ, Marcus Nitschke, Steiner Landstraße 3, 3504 Krems-Stein. Tel.: 02732/783 74

TEILNEHMERZAHL BESCHRÄNKT! ANMELDUNG IM ORTE-BÜRO ERFORDERLICH. EINTRITT FREI!

der nächste Plan

Titelgeschichte Risk-Management für Planer. Recht Alle Leistungen, alle Infos. Service Tipps zu Fortbildung, Recht- und Steuerfragen.